



NAVIGATOR

durch die Freiwilligendienste im Sport in NRW



SPORT BEWEGT NRW!

Impressum

Herausgeber

Sportjugend im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg

Tel. 0203 7381-0
Fax 0203 7381-616
www.sportjugend.nrw

Redaktion

Gruppe Freiwilligendienste der Sportjugend NRW

Fotos

Titel, Seiten 8, 14, 24, – www.lsb.nrw/bilddatenbank - Andrea Bowinkelmann, Erik Hinz
Seite 14 – André Hartwig
Seiten 15 und 20 – Lioba Behrens
Seite 39 – Ulrich Beckmann

Stand

September 2019

Vorwort


Liebe zukünftigen Einsatzstellen,
liebe zukünftige Anleiter/-innen,
liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde,

Sie halten gerade – aus den unterschiedlichsten Gründen – den „NAVIGATOR durch die Freiwilligendienste im Sport“ in den Händen.

Vielleicht möchte Ihr Verein/Bund/Verband demnächst Einsatzstelle werden und Sie sind auf der Suche nach Informationen? Oder Ihr Verein/Bund/Verband ist schon auf dem Weg anerkannte Einsatzstelle der Freiwilligendienste im Sport in NRW zu werden und Sie wollen wissen wie es nach der Anerkennung weitergeht? Oder Sie stecken bereits mitten in einem Freiwilligendienst im Sport und haben eine Frage?

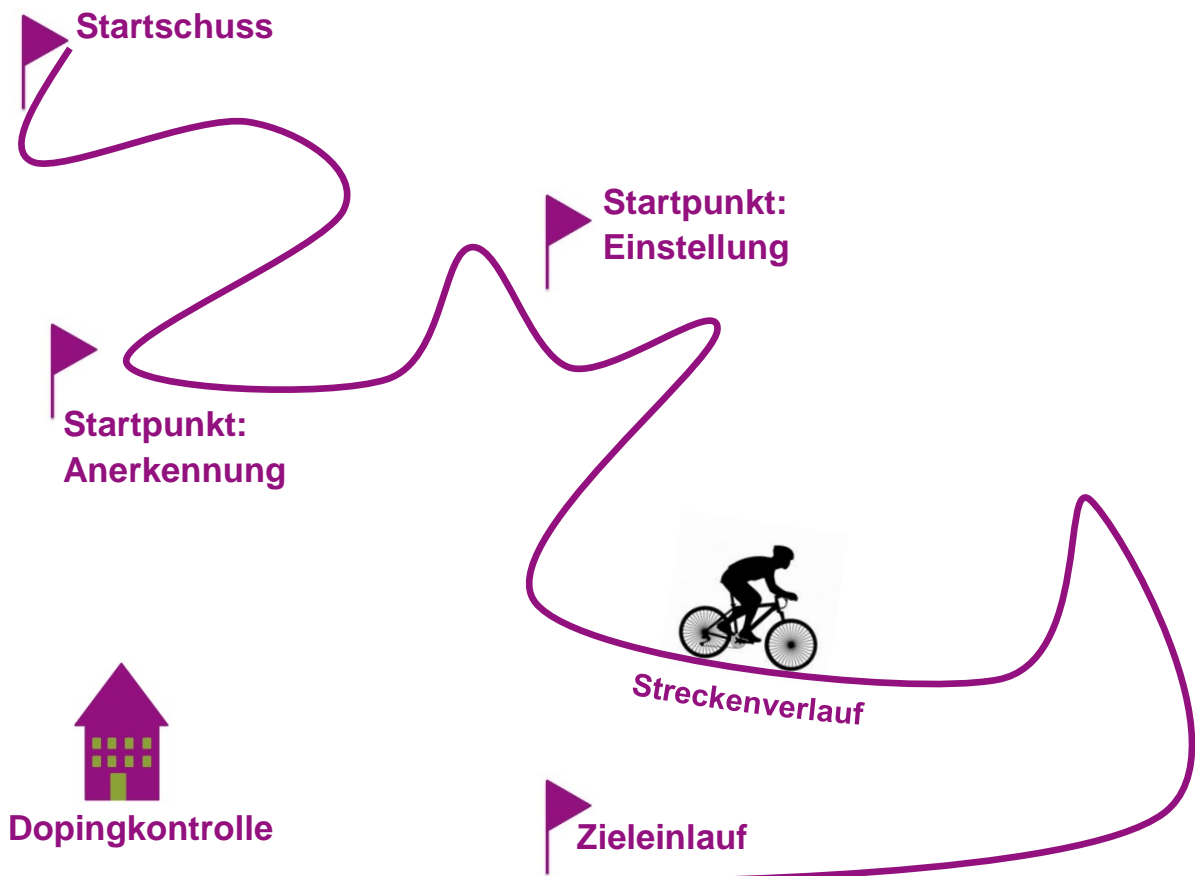
So oder so: Der NAVIGATOR ist genau richtig für Sie! Hier finden Sie alles rund um die Freiwilligendienste im Sport in NRW.

Innerhalb des NAVIGATORS verweisen wir immer wieder auf unser Download-Center. Dies erreichen Sie über die Website: <http://go.sportjugend.nrw/freiwilligendienste>

Außerdem werden Sie innerhalb des NAVIGATORS immer wieder unseren Radfahrer  entdecken. Dieser verweist auf weitere Informationen in einem anderen Kapitel.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche „Tour durch die Freiwilligendienste“,

Ihre Gruppe „Freiwilligendienste im Sport“ der Sportjugend NRW



Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Vorwort	3
Inhaltsverzeichnis	4
Startschuss	8
Startpunkt: Anerkennung als Einsatzstelle	9
Vor dem Etappenstart	9
Etappenziel	9
Startpunkt: Einstellung eines/einer Freiwilligen	11
Bewerbungsverfahren	11
Meldeverfahren	11
Stellenausschreibung	11
Kontingent	12
Einreichung von Personalunterlagen des/der Freiwilligen	13
Vertragsabschluss	13
Anmeldung zu den Regelseminaren	13
Streckenverlauf: Wissenswertes während des Dienstes	15
Abmahnung	15
Alter	15
Anerkennungskultur für Einsatzstellen	15
Anleitung	16
Arbeitgeber	16
Arbeitskleidung	16
Arbeitslosengeld	16
Arbeitssuchend melden	16
Arbeitsmarktneutralität	17
Arbeitsmedizinische Untersuchung/Erstuntersuchung	17
Arbeitsschutz	17
Arbeitsunfall	17
Arbeitsunfähigkeit	17
Arbeitsunfähigkeit bei Regelseminaren der Sportjugend NRW	18
Arbeitsunfähigkeit über einen längeren Zeitraum	18
Arbeitszeiten	18
Arbeitszeitkonto	19
Aufgabenbereich	19
Aufhebungsvereinbarung	20

Ausländische Freiwillige	20
Ausweis.....	20
Änderungen.....	21
Berufsgenossenschaft.....	21
Bescheinigung.....	21
BFD ü27	21
Bildungs- und Orientierungsjahr	22
Bildungstage	22
Bildungstage: Regelseminare der Sportjugend NRW	25
Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben.....	25
Datenschutz	25
Dauer	25
Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.....	26
Dienstfahrten.....	26
Dienstplichten.....	26
Einarbeitungsphase.....	26
Einsatzstellenbesuche.....	26
Einsatzstellenprüfung durch das BAFzA.....	27
Einsatzzeit.....	27
Enzyklopädie für Freiwilligendienstleistende.....	27
Ermäßigungen.....	27
Erweitertes Führungszeugnis	27
Fachhochschulreife	28
Fahrplan für die Dienstzeit.....	28
Fahrtkosten	29
Freistellung/Sonderurlaub	29
Führungszeugnis.....	29
Haftpflichtversicherung	29
Jugendarbeitsschutzgesetz	29
Kadersport.....	30
Kindergeld	30
Konflikte	30
Kooperationen.....	30
Koordinierungsstellen.....	31
Kosten.....	33
Krankenkasse/Krankenversicherung	33

Krankenkassenbriefe/Schreiben der Krankenkasse	34
Krankheit.....	34
Kündigung/vorzeitige Beendigung	34
Lohnsteuer	34
Minderjährige	35
Nebentätigkeit	35
Nichteinhaltung von Regelungen.....	35
Öffentliche Verkehrsmittel	36
Öffentlichkeitsarbeit.....	36
Pädagogische Begleitung.....	36
Politische Bildung	37
Praktikum	37
Probezeit.....	37
Projekt.....	37
Rechnungen.....	38
Schlüsselversicherung.....	38
Seminare.....	39
Sozialversicherung	39
Spitzensport	39
Sprecher/-innen-System.....	39
Studienplatz	40
Taschengeld.....	40
Training im Dienst	41
Trägerschaft.....	41
Umlageverfahren.....	41
Unfallversicherung.....	42
Urlaub/Sonderurlaub	42
Urlaubsgeld.....	42
Überstunden.....	42
Vereinbarung.....	43
Verlängerung.....	43
Vermögenswirksame Leistungen.....	43
Versicherung	43
Vorbeschäftigung	44
Waisenrente	44
Wartesemester	44

Wochenenddienst.....	44
Wohngeld.....	44
Zeugnis.....	44
Zuschläge.....	45
Zieleinlauf: Den Freiwilligendienst beenden	46
Freiwilligendienst zu Ende – was muss noch getan werden?	46
Freiwilligendienst zu Ende – und jetzt?.....	46
Dopingkontrolle – Rückwirkende Prüfung des Freiwilligendienstes.....	47
Nach dem Freiwilligendienst ist vor dem Freiwilligendienst	47
Abkürzungsverzeichnis	48
Folgen sie uns	49
Kontakt zur Sportjugend NRW	50

Startschuss

Der Startschuss für die Freiwilligendienste im Sport in Nordrhein-Westfalen fiel im Jahr 2000. Die Sportjugend im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. (Sportjugend NRW) ist seitdem anerkannter Träger für das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) im Sport in NRW. Im Jahr 2011 kam dann noch die Trägerschaft für den Bundesfreiwilligendienst (BFD) im Sport in NRW dazu. Beide Dienstarten in den „Freiwilligendiensten im Sport in NRW“ sind sowohl finanziell als auch inhaltlich gleichwertig zu betrachten.

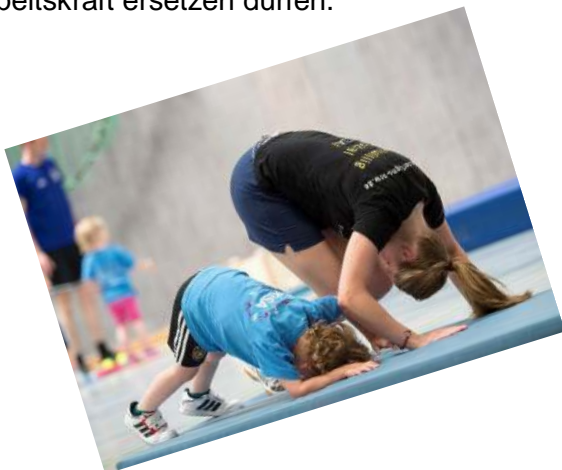
Seit dem Jahr 2000 haben sich fast 1.000 Vereine, Bünde oder Verbände bei der Sportjugend NRW als Einsatzstelle anerkennen lassen. Hiervon waren in den letzten drei Jahren mehr als 450 aktiv und haben einen Freiwilligendienst angeboten.

Die Betreuung, der Aufbau und die nachhaltige Förderung des jungen Engagements im Sport sind Kernthemen der Sportjugend NRW. Freiwilligendienstleistende spielen hierbei eine wichtige und unverzichtbare Rolle. Durch die meist ehrenamtlichen Strukturen der Einsatzstellen ist eine intensive Betreuung durch den Träger von hoher Bedeutung.

Die Freiwilligendienste im Sport verstehen sich als Orientierungs- und Bildungsjahr für jugendliche und (junge) Erwachsene. Die Freiwilligen werden intensiv durch Lehrkräfte, Sportwissenschaftler/-innen und Sozialpädagogen/-innen begleitet, erhalten damit erste Einblicke in ein späteres Berufsleben und erlangen wichtige Erkenntnisse für eine weitreichende Persönlichkeitsentwicklung.

Erklärtes Ziel ist es, die Freiwilligen langfristig an das Ehrenamt im Sport und an allgemeines bürgerschaftliches Engagement zu binden und die Freiwilligen als Multiplikatoren/-innen für die Ziele eines jungen Engagements im Sport einzusetzen. Denn Freiwilligendienstleistende bleiben dem organisierten Sport auch über ihren Dienst hinaus als ehrenamtlich Tätige in verschiedensten Funktionen erhalten. Die Bereitschaft zum ehrenamtlichen Engagement im Sport nach Dienstende hat sich stetig gesteigert und liegt nach der Auswertung des Bildungsjahres 2017/2018 bei knapp 78 %.

Der Einsatz von Freiwilligen erfolgt auf Grundlage des Jugendfreiwilligendienstegesetzes (JFDG) im Freiwilligen Sozialen Jahr sowie auf Grundlage des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) im Bundesfreiwilligendienst. Obwohl die Freiwilligendienste im Sport keine Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisse sind sondern helfende Tätigkeiten, gelten die arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften, z. B. das (Jugend-)Arbeitsschutzgesetz. Der Begriff der Arbeitsmarktneutralität beschreibt zudem, dass Freiwilligendienstleistende keine angestellte Arbeitskraft ersetzen dürfen.



Startpunkt: Anerkennung als Einsatzstelle

(Stand: 19.07.2019)

Vor dem Etappenstart

Um Einsatzstelle bei der Sportjugend NRW zu werden, muss ein Antrag auf Anerkennung gestellt werden. Die entsprechenden Formulare werden auf Anfrage von der Sportjugend per E-Mail zugesandt oder können auf der Internetseite der Sportjugend NRW im Download-Center heruntergeladen werden. Der Antrag auf Anerkennung ist ein umfangreiches Formularepaket mit einer separaten Anleitung, der Sie genau entnehmen können, welche Unterlagen benötigt werden. Bitte nutzen Sie ausschließlich den neusten Antrag auf Anerkennung!

Als Einsatzstellen für ein Freiwilliges Soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst im Sport kommen Vereine und Sporteinrichtungen in Frage, die regelmäßig Spiel-, Sport- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche bzw. im Bundesfreiwilligendienst auch für Erwachsene organisieren und sonstige Betreuungsdienste für diese Zielgruppen anbieten. Dies können Sportvereine, Stadt- und Kreissportbünde, Sportbildungsstätten oder Olympiastützpunkte sein.

Es müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Die Institution muss ein eingetragener Verein sein.
- Der Verein muss als gemeinnützig anerkannt sein.
- Die Satzung des Vereins muss die Pflege des Sports oder einer bestimmten Sportart als Zweck haben.
- Der Verein muss Mitglied in einem Fachverband sowie zugleich Mitglied im jeweiligen Stadt- bzw. Kreissportbund sein.
- Der Verein muss jährlich an der Bestandserhebung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. teilnehmen.

Es gibt einen zentralen Dienstbeginn zum 01.08. oder 01.09. des jeweiligen Kalenderjahres. Aufgrund der benötigten Vorlaufzeit (Meldung von Freiwilligen, Erstellung der Vereinbarungen etc.) und des begrenzten Platzkontingentes (🚴 Kontingent) werden Anträge auf Anerkennung als Einsatzstelle vorrangig bearbeitet, die bis zum 31.03. desselben Kalenderjahres postalisch bei der Sportjugend NRW eingehen.

Eventuelle Korrekturen müssen entsprechend umgehend erfolgen. Anträge, die nach dem 31.03. eingehen, können erst für das folgende Jahr berücksichtigt werden und werden entsprechend nachrangig bearbeitet.

Etappenziel

Nach erfolgter Anerkennung erhalten Sie ein Anerkennungsschreiben durch die Sportjugend NRW (für das FSJ) und ein Anerkennungsschreiben durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (für den BFD). Die Schreiben werden zeitversetzt bearbeitet und treffen daher nicht zeitgleich bei Ihnen ein – das ist aber kein Grund zur Beunruhigung!

Außerdem beantragt die Sportjugend im Namen der Einsatzstelle für diese eine eigene Betriebsnummer, die **nur für die Freiwilligendienste im Sport** gilt. Diese wird zentral

durch die Sportjugend NRW verwaltet. Alle erforderlichen Angaben der Einsatzstelle werden mit dem Antrag abgefragt und entsprechend genutzt.

Anschließend kann die Einsatzstelle Freiwillige suchen und der Sportjugend NRW melden. Zur endgültigen Einstellung sind die notwendigen Personalunterlagen der Sportjugend NRW über das Online-Stellenportal über <https://freiwilligendiensteimsport.nrw/> **fristgerecht** einzureichen. Dabei ist zu beachten, dass die Sportjugend NRW jährlich für alle anerkannten Einsatzstellen ein begrenztes Platzkontingent zur Verfügung hat. Dies bedeutet, dass Sie **nach erfolgreicher Anerkennung keine Garantie haben, Freiwilligendienstleistende einstellen zu können**. Informationen zum Meldeverfahren und aktuelle Mitteilungen erhalten alle anerkannten Einsatzstellen regelmäßig per E-Mail. Bitte achten Sie daher darauf, dass stets Ihre aktuelle E-Mailadresse bei uns hinterlegt ist!

Startpunkt: Einstellung eines/einer Freiwilligen

(Stand: 19.07.2019)

Bewerbungsverfahren

Sie als Einsatzstelle führen das Bewerbungsverfahren in eigener Regie durch. Das heißt, dass Sie selbstständig die Bewerber/-innen einladen und auch die Entscheidung für eine oder mehrere Personen zur Einstellung treffen.

Meldeverfahren

Eine Meldung der Freiwilligen ist ausschließlich über das Stellenportal der Sportjugend NRW (www.freiwilligendienstsport.nrw) möglich.

Das Portal bietet Ihnen folgende Funktionen:

- Einstellen einer individuellen Stellenausschreibung durch die Einsatzstelle ⇒ nur dann sind Sie als Einsatzstelle auch online gelistet!
- Bewerbung auf die ausgeschriebenen Stellen durch Interessierte.
- Möglichkeit auf eine anonymisierte Liste (Interessenten-Pool) zuzugreifen, um Interessierte anzuschreiben, auch wenn diese sich nicht auf Ihre Stelle beworben haben. Eine Anleitung dazu finden Sie im Download-Center.
- Versand einer Zusage durch die Einsatzstelle und den/die Bewerber/-in mit anschließender automatisierter Datenübernahme durch die Sportjugend NRW. **Danach ist der Platz sicher, sofern alles weitere fristgerecht abgewickelt wird** Details entnehmen Sie bitte den aktuellen Leitfäden (Titel s. u.) im Download-Center!
- Automatisierte Versendung eines Personalbogens an den/die neue/-n Freiwillige/-n.

Sie können dieses Portal also nutzen, um Bewerber zu suchen und/oder Freiwillige hierüber direkt bei uns zu melden. **Bis zum Vertragsversand werden keine Unterlagen auf dem Postweg versendet.**

Da Sie möglicherweise schon Freiwillige gefunden haben, finden Sie im Download-Center zwei verschiedene Leitfäden:

- Die Datei „Leitfaden Stellenportal_mit Onlinebewerbungsverfahren“ ist für alle Einsatzstellen, die über das Portal noch Freiwillige suchen möchten.
- Die Datei „Leitfaden Stellenportal_ohne Onlinebewerbungsverfahren“ ist für alle Einsatzstellen, die bereits ohne das Stellenportal Freiwillige gefunden haben und diese bei uns melden möchten.

Stellenausschreibung

Stellenausschreibungen in den Freiwilligendiensten sind arbeitsmarktneutral zu formulieren, da der Freiwilligendienst kein klassisches Arbeitsverhältnis ist, sondern es sich um ganztägige Hilfstätigkeit handelt. Dies resultiert aus den Gesetzen für den Bundesfreiwilligendienst sowie des Freiwillige Sozialen Jahres, die einen arbeitsmarktneutralen Einsatz vorschreiben. Es ist wichtig, dass aus den Stellenausschreibungen hervorgeht, dass es sich bei dem Freiwilligendienst um ein Bildungsangebot handelt. Die Deutsche Sportjugend hat uns mitgeteilt, dass die Ausschreibungen seitens des Bundesamtes bzw. -ministeriums immer häufiger on-

line überprüft werden. Die Deutsche Sportjugend empfiehlt daher bei Stellenausschreibungen folgenden Satz hinzuzufügen:

„Das FSJ [oder auch: der BFD] im Sport ist ein Bildungs- und Orientierungsjahr, das pädagogisch begleitet wird und Erfahrungsräume für Freiwillige eröffnet. Der Erwerb persönlicher Kompetenzen und sportlicher Lizenzen sowie Berufs- und Engagemtorientierung stehen im Mittelpunkt.“

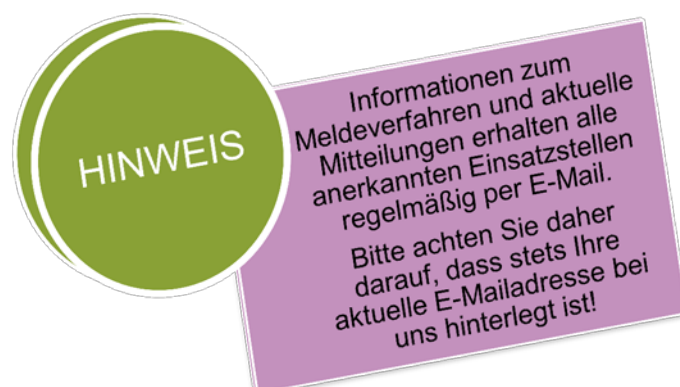
Außerdem sind noch folgende Punkte zu beachten:

- Gezahlt wird kein „Lohn/Gehalt“, auch keine „Vergütung“, sondern ein „Taschengeld“
- „Mitarbeiter/in im FSJ/BFD“ o. ä. bitte vermeiden, immer von Freiwilligendienstleistenden sprechen
- Von der Aufzählung von „Anforderungen“ wird dringend abgeraten, solange es nicht um allgemeine Fähigkeiten/Interessen geht (z. B. Spaß am Umgang mit Kindern, Teamarbeit, Erfahrungen in einer bestimmten Sportart etc.). Grundlage von Freiwilligendiensten ist, dass sie aus Sicht des Freiwilligen her gedacht werden und dessen Interessen und Kenntnisse aufnehmen, insbesondere die Engagementbereitschaft. Engagement und Freiwilligkeit sollten Schlüsselbegriffe sein.
- Freiwillige dürfen laut Gesetz nur „unterstützende Aufgaben“ wahrnehmen. Diese Formulierung ist besonders bei der Aufgabenwahrnehmung an Schulen zu beachten.
- In jeder „Stellenausschreibung“ sollte unbedingt enthalten sein, dass der Dienst pädagogisch begleitet wird, Bildungstage umfasst und die Möglichkeit zum Erwerb einer sportlichen Lizenz bietet.
- Stellenausschreibungen sind geschlechtsneutral zu formulieren.

Kontingent

Die Sportjugend NRW hat jährlich für alle anerkannten Einsatzstellen ein begrenztes Platzkontingent zur Verfügung. **Dies bedeutet, dass Sie nach erfolgreicher Anerkennung keine Garantie haben, Freiwilligendienstleistende einstellen zu können.** Aufgrund des begrenzten Kontingents erhalten Sie nach Eröffnung des Meldeverfahrens (Anfang des Jahres) regelmäßig den aktuellen Stand der freien Plätze. Die Plätze werden nach dem Verfahren „**Wer zuerst kommt, mahlt zuerst**“ vergeben. Das heißt die Einsatzstellen, die bei uns Freiwillige über o. g. Verfahren melden, solange noch Plätze frei sind, erhalten auch die entsprechende Zusage.



Sind alle Plätze besetzt, so haben auch anerkannte Einsatzstellen nur noch die Möglichkeit, sich auf eine Warteliste setzen zu lassen. Hierüber werden Sie zu gegebener Zeit per E-Mail informiert.



Einreichung von Personalunterlagen des/der Freiwilligen

Wenn Sie sich für eine/n Freiwillige/n entschieden haben, dann müssen Sie über das Stellenportal eine Zusage erteilen. Wenn der/die Freiwillige ebenfalls dieser Stelle zusagt, wird automatisch eine E-Mail mit einem Link zu einem auszufüllenden Personalbogen an den/die Freiwillige/n verschickt.

Folgende Unterlagen bzw. Daten müssen dann, ebenfalls über das Stellenportal, an die Sportjugend NRW übermittelt werden:

- Personalstammdaten, wie z. B. Steuer-ID, Sozialversicherungsnummer, Informationen zur Bankverbindung usw.,
- Mitgliedsbescheinigung einer gesetzlichen Krankenkasse nach § 175 SGB V (eigenständiges Mitglied, keine Familien- oder Privatversicherung) ( Krankenkasse/Krankenversicherung),
- Daten zum Lebenslauf,
- erweitertes Führungszeugnis (der/die Freiwillige erhält hierfür eine Kostenbefreiung durch die Sportjugend NRW) ( Erweitertes Führungszeugnis).




Bitte unterstützen Sie Ihre/n Freiwillige/n bei der Einreichung der Unterlagen.

Vertragsabschluss

Vor Dienstbeginn wird eine Vereinbarung zur Teilnahme am Freiwilligendienst geschlossen. Da der Freiwilligendienst kein Arbeitsverhältnis begründet, gibt es auch keinen Arbeitsvertrag, sondern eine Vereinbarung. Die Vereinbarung im FSJ besteht zwischen der/dem Freiwilligen und der Einsatzstelle unter Einbezug des Trägers. Im BFD wird dieser unter weiterer Einbindung der Deutschen Sportjugend als Zentralstelle und des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben geschlossen.

Sobald uns alle Unterlagen vorliegen, wird die Vereinbarung (in mehrfacher Ausführung) an die Einsatzstelle verschickt. Bitte setzen Sie sich mit dem/der Freiwilligen zusammen, gehen die Vereinbarung durch und klären noch Fragen rund um den Freiwilligendienst. Dann sind die Vereinbarungen vollständig auszufüllen, rechtsverbindlich (§ 26 BGB) von der Einsatzstelle und von dem/der Freiwilligen (und ggf. den Erziehungsberechtigten) zu unterschreiben und die Exemplare in vorgegebener Anzahl an die Sportjugend NRW zurückzusenden.

Anmeldung zu den Regelseminaren

Im Laufe des Bildungsjahres müssen die Freiwilligendienstleistenden eine bestimmte Anzahl an  Bildungstage absolvieren. Es werden 3 Seminarwochen durch die  Bildungstage: Regelseminare der Sportjugend NRW oder der  Koordinierungsstellen abgedeckt.

Wenn Sie nicht einer unserer Koordinierungsstellen angeschlossen sind, müssen Sie Ihre/n Freiwillige/n bei der Sportjugend NRW anmelden. Um Ihnen als Einsatzstelle die Jahresplanung zu erleichtern, bieten wir Ihnen eine Online-Seminaranmeldung für diese Regelseminare an. Aus einer Liste mit verschiedenen Seminargruppen und entsprechenden Terminen können Sie in Absprache mit ihrer/-m Freiwilligen die gewünschte Seminargruppe getrennt für FSJler/-innen und BFDler/-innen auswählen.

Informationen in welchem Zeitraum die Online-Seminaranmeldung geöffnet ist und wie diese genau funktioniert, erhalten Sie per E-Mail. Wenn Sie das Angebot nicht nutzen, teilt die Sportjugend NRW den/die Freiwillige/n in eine Seminargruppe ein. Die Termine sind verpflichtend!

Hier einige Eindrücke aus unseren Regelseminaren:



Streckenverlauf: Wissenswertes während des Dienstes

Während des Dienstes treten immer wieder Fragen auf, für die die Gruppe Freiwilligendienste der Sportjugend NRW Ihnen oder den Freiwilligendienstleistenden gerne zur Verfügung steht (🚲 Kontakt zur Sportjugend NRW).

Im Folgenden finden Sie hierzu eine Zusammenstellung der häufigsten Fragen und den dazugehörigen Antworten oder Informationen.

Abmahnung

(Stand: 19.07.2019)

Da der Freiwilligendienst kein Arbeitsverhältnis ist, kann es eine Abmahnung im arbeitsrechtlichen Sinne nicht geben. Dennoch sollten Sie als Einsatzstelle mit uns als Träger so schnell wie möglich ein Gespräch suchen, falls es Probleme zwischen Ihnen und dem Freiwilligendienstleistenden gibt. Die Sportjugend NRW berät und unterstützt in diesen Fällen.

Alter

(Stand: 19.07.2019)

Das FSJ im Sport kann von jungen Menschen geleistet werden, die ihre Vollzeitschulpflicht absolviert und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Im Bundesfreiwilligendienst gibt es keine Altersbegrenzung nach oben (🚲 BFD ü27). Es muss gewährleistet sein, dass die Personen den Tätigkeiten körperlich und geistig gewachsen sind.

Anerkennungskultur für Einsatzstellen

(Stand: 19.07.2019)

Dank Ihnen und Ihrem großen Engagement haben sich die Freiwilligendienste im Sport zu einem echten Erfolgsprojekt entwickelt und das „Ende der Fahnenstange“ ist noch lange nicht in Sichtweite! Wir möchten unserer Anerkennung hierfür Ausdruck verleihen, indem wir Ihnen ein Schild überreichen, welches Ihren Verein/Verband/Bund als anerkannte Einsatzstelle in den Freiwilligendiensten im Sport auszeichnet. Das Schild kann gut sichtbar an Außenwänden angebracht werden, sodass Sie auch für Besucher/-innen direkt als anerkannte Einsatzstelle in den Freiwilligendiensten zu erkennen sind.





Die Schilder werden neuen Einsatzstellen bei dem verpflichtenden Informationstreffen durch die Sportjugend NRW überreicht.

Anleitung

(Stand: 19.07.2019)

Die Einsatzstelle ist verpflichtet, eine Fachkraft für die fachliche Anleitung der Freiwilligen zu benennen – den/die Anleiter/-in. Sie sichert die Unterstützung und Beratung der Freiwilligen, vermittelt ihnen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen für den Einsatz und den Ausbildungs- und Berufsweg. Hierbei ist nicht die berufliche Ausbildung der Fachkraft entscheidend, sondern die Einbindung in die Einsatzstelle und das Bewusstsein für den Freiwilligendienst. Wichtig für die Beteiligung der Freiwilligen in der Einsatzstelle sind zudem regelmäßige Gespräche und die Integration in Teambesprechungen. Darüber hinaus muss der/die Anleiter/-in auch für persönliche Fragen zur Verfügung stehen, die nicht direkt mit der Tätigkeit zu tun haben, aber im Zusammenhang mit der Reifungsphase des jungen Menschen stehen.

Um Ihnen die Anleitung innerhalb Ihrer Einsatzstelle zu erleichtern, haben wir einige Informationen unter  Einarbeitungsphase,  Fahrplan für die Dienstzeit zusammengestellt.

Die Sportjugend NRW bietet regelmäßige Anleiter/-innen-Treffen an, bei denen das Netzwerken und der Informationsaustausch an erster Stelle stehen.

Für alle neu anerkannten Einsatzstellen gibt es (in der Regel vor dem Bildungsjahr) ein verpflichtendes Informationstreffen, bei dem Informationen und Abläufe im Vordergrund stehen.

Arbeitgeber

(Stand: 19.07.2019)

Ein Freiwilligendienst begründet kein Arbeitsverhältnis. Es finden jedoch zahlreiche Regelungen aus dem Arbeitsrecht Anwendung. „Arbeitgeber“ ist entsprechend der konkreten vertraglichen Regelung im FSJ die Einsatzstelle, im BFD der Bund.

Arbeitskleidung

(Stand: 19.07.2019)

Die Einsatzstellen, die eine spezielle Arbeitskleidung erfordern bzw. wünschen, haben diese den Freiwilligen unentgeltlich zu stellen und anschließend auch für die notwendige Reinigung/Instandsetzung zu sorgen.

Arbeitslosengeld

(Stand: 19.07.2019)

Während des Freiwilligendienstes werden Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt. Wer zwölf Monate einen Freiwilligendienst leistet, hat bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen im Nachgang des Freiwilligendienstes einen Anspruch auf Arbeitslosengeld.


Arbeitssuchend melden

(Stand: 19.07.2019)

Die Freiwilligendienstleistenden müssen sich spätestens drei Monate vor Ende des Dienstes bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden. Nur so kann ein mögliches Arbeitslosengeld gezahlt werden!

Arbeitsmarktneutralität

(Stand: 19.07.2019)

Der Freiwilligendienst ist arbeitsmarktneutral. Die Freiwilligen verrichten unterstützende, helfende, zusätzliche Tätigkeiten und ersetzen keine hauptberuflichen Kräfte. Eine Arbeitsmarktneutralität ist immer dann gegeben, wenn durch den Einsatz von Freiwilligen die Einstellung von neuen Beschäftigten nicht verhindert wird und keine Kündigung von Beschäftigten erfolgt. Die Arbeitsmarktneutralität wird vor Anerkennung jedes einzelnen Einsatzplatzes sichergestellt und stetig überprüft, z. B. während eines  Einsatzstellenbesuches.

Arbeitsmedizinische Untersuchung/Erstuntersuchung


(Stand: 19.07.2019)

Gemäß § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz müssen Freiwilligendienstleistende, die bei Dienstbeginn minderjährig sind, eine Erstuntersuchung nachweisen. In der Regel kann der/die Hausarzt/-ärztin die Untersuchung durchführen. Ein Formular für die Untersuchung erhalten Minderjährige über das Stellenportal oder auch in unserem Download-Center. In einigen Städten ist es so, dass der/die Arzt/Ärztin einen „Untersuchungsberechtigungschein“ benötigt. Dieser wird von der Stadt oder dem Einwohnermeldeamt ausgegeben.

Die Kosten der Untersuchung trägt das Land Nordrhein-Westfalen.


Arbeitsschutz

(Stand: 19.07.2019)

Obwohl das Verhältnis zwischen den Freiwilligen und der Einsatzstelle kein Arbeitsverhältnis ist, wird dieser freiwillige Dienst hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften weitgehend einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gelten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen, wie zum Beispiel das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das  Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz.

Arbeitsunfall

(Stand: 19.07.2019)

Ein Unfall während der Arbeitszeit, auf dem Arbeitsweg und während der Seminare gilt als Arbeitsunfall und ist durch die Einsatzstelle unverzüglich mit Hilfe der entsprechenden Formblätter Ihrer  Berufsgenossenschaft zu melden. Anzeigepflichtig ist die Einsatzstelle! Der Träger ist unverzüglich von dem Unfall in Kenntnis zu setzen.

Arbeitsunfähigkeit

(Stand: 19.07.2019)

Die Freiwilligendienstleistenden müssen eine Arbeitsunfähigkeit/Erkrankung der Einsatzstelle am selbigen Tag melden. Die Freiwilligendienstleistenden sind verpflichtet, nach dem dritten Krankheitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) vorzulegen. Da die Sportjugend NRW die Auszahlung und Abwicklung des Taschengeldes übernimmt, benötigen diese eine **Kopie** der AU.

Gerne können die Freiwilligen oder Sie die AU in unserer Cloud unter <http://go.sportjugend.nrw/fdinput> hochladen.

Diese Cloud funktioniert wie ein „Briefkasten“, sodass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auf sicherem Weg bei uns eingeht.

Sicher haben Sie auch Interesse die AU einzusehen. Daher besprechen Sie bitte direkt bei Dienstbeginn mit der/dem Freiwilligendienstleistenden die Vorgehensweise bei Krankheit.

Zwei mögliche Wege sind:

1. Die/Der Freiwilligendienstleistende lässt Ihnen die AU zukommen und leitet umgehend und eigenständig eine Kopie an die Sportjugend NRW (z. B. mittels der Cloud) weiter.

Oder

2. Die/der Freiwillige lässt Ihnen die AU zukommen und Sie leiten eine Kopie (z. B. mittels der Cloud) umgehend an uns weiter.

Arbeitsunfähigkeit bei Regelseminaren der Sportjugend NRW

(Stand: 19.07.2019)

Bei krankheitsbedingtem Fehlen bei einem verpflichtenden Bildungsseminar ist bereits am ersten Seminartag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Hierzu bitte die Sportjugend NRW umgehend informieren und direkt das **Original** der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Sportjugend NRW weiterleiten (🚲 Kontakt zur Sportjugend NRW). Das **Original** der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss der Sportjugend NRW binnen drei Werktagen vorliegen. Die Fehltage müssen (im Normalfall in einer anderen Seminargruppe) nachgeholt werden.

Arbeitsunfähigkeit über einen längeren Zeitraum

(Stand: 19.07.2019)

Im Krankheitsfall wird in der Regel bis zur Dauer von sechs Wochen das Taschengeld weitergezahlt. Im Anschluss daran erhalten die Freiwilligen in der Regel Krankengeld von ihrer gesetzlichen Krankenversicherung. Das Krankengeld muss selbstständig von den Freiwilligen bei der jeweiligen Krankenkasse beantragt werden! Die Sportjugend NRW unterstützt dabei aber gerne. Ausgenommen von dieser Regelung sind Altersvollrentnerinnen und Altersvollrentner (🚲 BFD ü27), die grundsätzlich keinen Anspruch auf Krankengeld haben.

Für die Dauer von sechs Wochen muss die Einsatzstelle weiterhin die Kosten übernehmen. Wenn der/die Freiwilligendienstleistende wieder arbeitet, muss er/sie sich bei der Sportjugend NRW melden, damit er/sie dann wieder Taschengeld erhält (ggf. für den ersten Monat dann nur anteilig).

Arbeitszeiten

(Stand: 19.07.2019)

Freiwilligendienste für Menschen unter 27 Jahre sind im Regelfall als eine ganztägige Hilfstätigkeit ausgestaltet. Die Arbeitszeit richtet sich nach den Arbeitszeiten der jeweiligen Einsatzstelle. Grundsätzlich handelt es sich bei einem Freiwilligendienst um einen ganztägigen Dienst. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden. Bei Wochenenddiensten oder

anderen Verpflichtungen, die die wöchentliche Arbeitszeit überschreiten, ist für einen entsprechenden Ausgleich zu sorgen.

Für Frauen und Männer über 27 Jahren ist auch ein Teilzeitdienst möglich (🚴 BFD ü27).

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gelten die Schutzvorschriften des 🚴 Jugendarbeitschutzgesetzes (zum Beispiel keine Nachtarbeit, längere Urlaubszeit, gesonderte Pausenregelungen). Die Seminarzeit gilt als Einsatzzeit.

Arbeitszeitkonto

(Stand: 19.07.2019)

Die Einsatzstelle ist verpflichtet die Arbeitszeiten des/der Freiwilligendienstleistenden nachzuhalten. Im Falle einer Einsatzstellenprüfung muss dies auch rückwirkend für 6 Jahre eingereicht werden können. Zur Vereinfachung stellt die Sportjugend NRW eine Excel-Tabelle über das Download-Center zur Verfügung, die die Arbeitszeit nachhält, inklusive Über-/Unterstunden und Urlaubstagen. Diese Liste unterstützt Sie als Anleitung auch dabei die Über- und Unterstunden im Blick zu behalten und den Urlaub frühzeitig zu planen.

Aufgabenbereich

(Stand: 19.07.2019)

Der Einsatz der Freiwilligen muss nach den Gesetzen zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste (JFDG) sowie dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) in gemeinwohlorientierten Einrichtungen erfolgen und arbeitsmarktneutral sein. Die Tätigkeiten der Freiwilligen variieren je nach Angebot und Kooperationspartner der Einsatzstelle.

Die Anleitung bespricht den Aufgabenbereich mit dem/der Freiwilligendienstleistenden vor dem Dienst. Die Tätigkeiten können z. B. das Leiten von Gruppen im offenen Ganztage, das Trainieren von Jugendmannschaften oder auch Verwaltungsarbeit in der Geschäftsstelle umfassen. Aber es gibt auch Tätigkeiten, die ein/e Freiwilligendienstleistende/-r nicht übernehmen darf. Schließlich wird ein Bildungs- und Orientierungsjahr absolviert und nicht ein Mini-Job!

Hier sind die Aufgabenbereiche in der Übersicht:

FSJ 16 – 26 Jahre	BFD ab 16
<ul style="list-style-type: none">• Vereinsangebote• Betreuung von Wettkampf & Training<ul style="list-style-type: none">• Gremienarbeit• Organisation• Schule & Ganztage	<ul style="list-style-type: none">• Vereinsangebote• Betreuung von Wettkampf & Training (auch Leistungssport)<ul style="list-style-type: none">• Gremienarbeit• Organisation• Schule & Ganztage• Hausmeister- & Platzwarttätigkeiten

Generell gilt, dass für jeden Aufgabenbereich eine gute Einarbeitung erforderlich ist.

Aufhebungsvereinbarung

(Stand: 19.07.2019)

Die in der Vereinbarung fixierte Dienstzeit kann einvernehmlich aufgehoben werden. Falls Sie und Ihr Freiwilligendienstleistender die Dienstzeit verkürzen möchten, melden Sie sich bei der Sportjugend NRW. Es wird eine Aufhebungsvereinbarung erstellt und alles weitere abgewickelt.

Ausländische Freiwillige

(Stand: 19.07.2019)

Auch Ausländerinnen und Ausländer können am Freiwilligendienst teilnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Ein Aufenthaltstitel (auch ein Visum ist ein Aufenthaltstitel) darf in der Regel nur erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist, § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz. Nach § 2 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz ist dies der Fall, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (wie zum Beispiel Wohn-geld) bestreiten kann. Die Bezuschussung des Bundesfreiwilligendienstes durch den Bund ist kein Hinderungsgrund für die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Freiwilligen aus dem Ausland kann grundsätzlich auch speziell für die Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

Drittstaatsangehörige, die einen Bundesfreiwilligendienst leisten wollen, müssen von ihrem Heimatland aus einen Visumantrag für die Durchführung des Freiwilligendienstes stellen, da ihnen die für den Aufenthalt erforderliche Aufenthaltserlaubnis in Deutschland nur dann erteilt werden kann, wenn sie mit dem zweckentsprechenden Visum eingereist sind.

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

<https://pro-fsj.de/de/informationen-f%C3%BCr-menschen-aus-dem-ausland>

Die Ausländerbehörden entscheiden im Einzelfall, ob Asylbewerber/-innen oder Ausländer/-innen, die eine Duldung besitzen, einen Freiwilligendienst leisten dürfen. Nähere Informationen über die genauen Voraussetzungen finde sich unter https://pro-fsj.de/de*informationen-f%C3%BCr-menschen-die-asyl-suchen

Ausweis

(Stand: 19.07.2019)

Mit Beginn des Freiwilligendienstes erhalten die Freiwilligen vom Träger (im FSJ) oder vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (im BFD) einen Ausweis, bei dessen Vorlage Vergünstigungen gewährt werden können. Mit dem Ausweis können sie Vergünstigungen bei Einrichtungen des Bundes und zum Teil beim Besuch von kulturellen Einrichtungen oder Veranstaltungen erhalten.



Änderungen

(Stand: 19.07.2019)

Sollten sich bei Ihnen in der Einsatzstelle oder bei Ihrer/m Freiwilligendienstleistenden Daten oder ähnliches (z. B. Anleitung, Anschrift, Fusion, Bankverbindung, ...) ändern, dann bitten wir um eine kurze, umgehende Mitteilung.

Berufsgenossenschaft

(Stand: 19.07.2019)

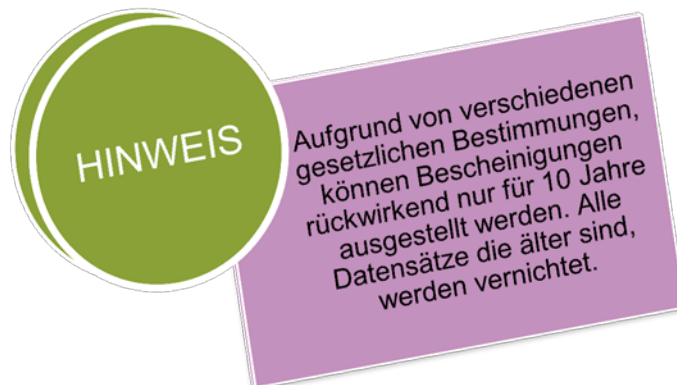
Jede Einsatzstelle muss bei der zuständigen Berufsgenossenschaft (in der Regel Verwaltungsberufsgenossenschaft) vor dem Freiwilligendienst Mitglied werden. Zu Beginn eines Kalenderjahres muss dann durch die Einsatzstelle die notwendige Meldung für das vorangegangene Kalenderjahr erfolgen und anschließend die Kosten beglichen werden. Für die notwendige Meldung erhalten Sie von der Sportjugend NRW die erforderlichen Daten.

Die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sind somit abgesichert.

Bescheinigung

(Stand: 19.07.2019)


Die Freiwilligendienstleistenden können jederzeit bei der Sportjugend NRW eine vorläufige Bescheinigung des Dienstes anfordern. Diese wird oft für Bewerbungen benötigt. Nach erfolgreichem Abschluss des Dienstes stellt die Sportjugend NRW dem/der Freiwilligen eine Bescheinigung über die Teilnahme am Freiwilligendienst und ein Zertifikat über den Freiwilligendienst aus.



BFD ü27

(Stand: 19.07.2019)

Freiwilligendienstleistende ab 27 Jahren können ebenfalls einen Bundesfreiwilligendienst absolvieren. Dies geht auch in Teilzeit von 20,5 oder 30 Stunden/Woche.

Die Teilnehmer/-innen am BFD ü27 nehmen nicht an den Regelseminaren der Sportjugend NRW teil (auch nicht an der  Politische Bildung). Sie müssen freie Seminartage in angemessenem Umfang nachweisen. Als angemessen gilt mindestens ein Tag pro Monat.

Die Sportjugend NRW bezuschusst die freien Seminartage der Teilnehmer/-innen am BFD ü27. Wenden Sie sich bitte direkt an die Sportjugend NRW.

Bildungs- und Orientierungsjahr

(Stand: 19.07.2019)

Der Freiwilligendienst ist als soziales Bildungsjahr konzipiert, das Orientierung gibt und Kompetenzen vermittelt. Mindestens 25 Bildungstage (für einen 12-monatigen Dienst) sind für Freiwillige unter 27 Jahren durchzuführen. Die pädagogische Begleitung liegt in der Hand des Trägers und geht über die Seminararbeit hinaus (Einsatzstellenbesuche, Konfliktregelungen und anderes). Ziel ist es den Freiwilligen, soziale Erfahrungen zu vermitteln, zu reflektieren und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

Bildungstage

(Stand: 26.09.2019)

Allgemeines:

Der Gesetzgeber schreibt im FSJ wie auch im BFD die Teilnahme an Seminaren vor. Die Freiwilligendienstleistenden sollen sich während des Dienstes persönlich weiterentwickeln und einen Mehrwert für den organisierten Sport in NRW darstellen. Die Anzahl der Seminartage ist abhängig von der Dienstzeit und gliedert sich wie folgt:

Dienstzeit in Monaten	Anzahl benötigter Bildungstage
6	15
7	15
8	17
9	19
10	21
11	23
12	25
13	26
14	27
15	28
16	29
17	30
18	31

Von den gesetzlich verpflichtenden Seminartagen werden, unabhängig von der Dienstzeit, 15 Tage durch die Regelseminare der Sportjugend NRW abgedeckt (🚴 Bildungstage: Regelseminare der Sportjugend NRW).

Die Seminarteilnahme gilt als Arbeitszeit.

Für die weiteren Bildungstage sind Einsatzstelle und Freiwillige/r verantwortlich! Nur wenn alle Bildungstage absolviert wurden, wird der Freiwilligendienst anerkannt. Eine Nicht-Anerkennung des Dienstes kann dazu führen, dass das Kindergeld zurückgezahlt werden muss und/oder die Einsatzstelle aberkannt wird und ggf. Zuschüsse zurückzahlen muss.

Freie Bildungstage:

Damit Bildungstage anerkannt werden können, benötigt die Sportjugend NRW eine Teilnahmebescheinigung sowie eine vom Veranstalter erstellte Terminübersicht mit Uhrzeitangaben oder ein durchgeführtes Programm. Diese Unterlagen können bei der Sportjugend NRW per E-Mail eingereicht werden. Für die drei Regelseminare der Sportjugend NRW und die zu-

sätzlichen Seminarangebote der Sportjugend NRW muss keine Teilnahmebescheinigung eingereicht werden.

Eine Teilnahmebescheinigung sollte folgende Punkte enthalten:

- Name und Vorname des/der Teilnehmers/-in
- Name/Titel des Seminars
- Datum des Seminars
- Dauer des Seminars in Lerneinheiten und/oder Uhrzeiten (wenn das Seminar über einen Zeitraum ging, dann benötigt die Sportjugend NRW auch die konkreten Seminartage innerhalb dieses Zeitraums)

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein, damit ein Bildungstag anerkannt werden kann:

- Es muss formale Bildung vorliegen.
- Ein Bildungstag besteht aus mindestens 6 Lerneinheiten.
- Der Bildungstag muss innerhalb der Dienstzeit absolviert werden.
- An einem Kalendertag kann nur 1 Bildungstag absolviert werden (also auch, wenn an einem Tag 20 Lerneinheiten absolviert wurden, ist es 1 Bildungstag)
- Es können keine halben Bildungstage anerkannt werden bzw. halbe Bildungstage summiert werden.
- Ein Seminarthema kann auf mehrere kleinere Einheiten aufgeteilt werden. Wichtig ist, dass das Seminar ein Hauptthema hat. Dann können die Lerneinheiten summiert werden.
- Seminare, die über einen längeren Zeitraum laufen und nicht pro Tag mindestens 6 Lerneinheiten dauern (z. B. Übungsleiter-Ausbildungen), können entsprechend der Lerneinheiten auf der Teilnahmebescheinigung anerkannt werden. Hierzu benötigt die Sportjugend NRW ein Programm des Veranstalters.

Eine problemlose Anerkennung bei Vorlage der entsprechenden Dokumente gibt es bei folgenden Seminaren:

- Aus- und Fortbildungen im Bereich Übungsleiter/-in und Trainer/-in
- Erste-Hilfe-Kurse
- Zeit- und Selbstmanagement
- EDV-Schulungen (wie z. B. Excelkurs, Wordkurs)

Folgende Beispiele kann die Sportjugend NRW nicht als Bildungstag anerkennen:

- Praktika
- Hospitationen
- Betreuung von (Ferien-)Freizeiten
- Volunteer-Tätigkeiten
- Jegliche Form onlinegestützten Lernens (eLearning, Blended/Embedded Learning) kann nicht anerkannt werden

Wo findet man Angebote für freie Seminartagen?

Es ist nicht immer einfach, die passenden Bildungstage zur passenden Zeit zu finden. Daher hier einige Anregungen:



*Hier bitte Rücksprache mit der Sportjugend NRW halten, da bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Außerdem noch der Hinweis auf die Internetseite www.qualifizierungimспорт.de, denn dort sind viele Aus- und Fortbildungen im organisierten Sport aus ganz NRW eingetragen.



ACHTUNG!
Ggf. hat Ihr Freiwilliger im Einführungsseminar bereits das Basismodul des Übungsleiterscheins absolviert. Dann kann direkt mit dem Aufbaumodul weiter gemacht werden!

Buchung und Bezahlung der Bildungstage/Bildungstagezuschuss:

Die Einsatzstelle ist vertraglich dazu verpflichtet den Freiwilligen die Seminartage zu ermöglichen. Bei der Auswahl geeigneter Bildungstage sollten sich beide Parteien abstimmen und das Interesse des/der Freiwilligen sowie den Bedarf der Einsatzstelle berücksichtigen. Hier gilt der Leitsatz: Der Freiwilligendienst ist ein Bildungs- und Orientierungsjahr!

Außerdem übernimmt die Einsatzstelle die Buchung der Bildungstage und trägt die anfallenden Kosten für Unterkunft, Anreise und Seminarteilnahme. Hierfür können Sie als Einsatzstelle einen Zuschuss bis zu 200,00 € von der Sportjugend NRW abfordern.

Der Zuschuss gilt ausschließlich für die Kosten der Bildungstage, nicht für die Anreise- oder Unterkunftskosten. Das entsprechende Formular zur Beantragung des Zuschusses finden Sie in unserem Downloadcenter. Aus dem Formular können Sie auch die formalen Kriterien zur Beantragung ersehen.

Bildungstage: Regelseminare der Sportjugend NRW

(Stand: 19.07.2019)

Unabhängig von der Dienstzeit organisiert die Sportjugend NRW 15 Bildungstage, die sich jeweils in 5 Tage Einführungs-, Zwischen- und Abschlussseminar gliedern. Bei diesen Bildungstagen lernen sich Freiwilligendienstleistende aus den unterschiedlichsten Einsatzstellen kennen und werden spezifisch für den Freiwilligendienst fortgebildet.

Eine Übersicht der Seminarwochen bei der Sportjugend NRW erhält der Freiwillige vor Dienstbeginn. Die konkrete Einladung zu dem jeweiligen Bildungsseminar wird ca. 4 Wochen vorher per E-Mail versendet. Die Seminarteilnahme ist verpflichtend. Die Freiwilligen müssen für die Zeit freigestellt werden und es werden 39 Arbeitsstunden anerkannt. Diese Zeit muss nicht vor- oder nachgearbeitet werden.

Die Kosten für die An- und Abreise zu/von den Regelseminaren (entweder in Höhe der Kosten für ein NRW-Ticket 2. Klasse oder bei PKW-Anreise 0,20 €/km) werden von der Sportjugend NRW übernommen. Nach Einreichung der Fahrtkostenabrechnung werden die Fahrtkosten in der Regel mit der nächsten Taschengeldauszahlung auf das Konto der Freiwilligen überwiesen. Die erforderliche Abrechnung wird im Seminar ausgefüllt. Sollte es den Freiwilligendienstleistenden nicht möglich sein, die Kosten vorzustrecken, soll nach Möglichkeit die Einsatzstelle die Kosten vorstrecken. Ansonsten kann der/die Freiwillige einen Antrag auf Erstattung im Vorhinein bei der Sportjugend NRW stellen.

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

(Stand: 19.07.2019)

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ist für die Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes zuständig.

Datenschutz

(Stand: 19.07.2019)

Die Sportjugend NRW richtet sich selbstverständlich nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung.

Auf den Datenschutz wird sowohl im Stellenportal als auch in den Vereinbarungen im FSJ und im BFD verwiesen. Bitte entnehmen Sie hier die jeweils gültige Fassung.

Dauer

(Stand: 19.07.2019)

Der Freiwilligendienst dauert mindestens sechs und höchstens 18 Monate. In der Regel wird er für zwölf zusammenhängende Monate geleistet. Ausnahmsweise kann der Bundesfreiwilligendienst bis zu einer Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzeptes im Vorfeld des Dienstes begründet werden kann.

Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.

(Stand: 19.07.2019)

Die Deutsche Sportjugend (dsj) ist die bundeszentrale Dachorganisation der Träger für das FSJ im Sport (= Zentralstelle) und der größte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Die Kommunikation zur und mit der dsj übernimmt die Sportjugend NRW.

Dienstfahrten

(Stand: 19.07.2019)

Als Dienstfahrten gelten angeordnete Fahrten zur Erledigung von dienstlichen Angelegenheiten. Die Kosten werden durch die Einsatzstelle erstattet. Die persönliche Eignung der Freiwilligen, das Vorhandensein eines gültigen Führerscheines und eine Fahrpraxis ist durch die Einsatzstelle zu prüfen, sofern die Dienstfahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt wird. Die Fahrtüchtigkeit und Betriebsbereitschaft des Dienstfahrzeugs ist durch die Einsatzstelle zu gewährleisten.

Für einen Autounfall während einer Dienstfahrt wurde über den Träger eine KFZ-Zusatzvereinbarung bei der ARAG abgeschlossen. Diese deckt den Schaden am eigenen PKW (Selbstbeteiligung von ca. 200,00 € bleibt) ab. Der restliche Schaden muss über die KFZ-Versicherung des PKWs gemeldet werden. Daher ist es am besten, wenn Sie den Freiwilligen einen Dienstwagen zur Verfügung stellen.

Fahrten zur Dienststelle und wieder nach Hause sind keine Dienstfahrten und müssen auch nicht von der Einsatzstelle finanziert werden. Auf dem Arbeitsweg greift ausschließlich die private Autoversicherung!

Dienstplichten

(Stand: 19.07.2019)

Alle öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere zum Schutz der Freiwilligen, haben der Träger und die Einsatzstelle zu erfüllen. Ziel ist es, die Freiwilligen vor Schaden und Eigentumsverlust sowie selbstverständlich auch vor Schaden an Leben und Gesundheit zu schützen. Die Vereinbarung regelt dazu das Rechtsverhältnis zwischen dem Träger und der Einsatzstelle. Die Einsatzstelle informiert die Freiwilligendienstleistenden zu Beginn des Einsatzes darüber, welche Tätigkeiten sie übernehmen dürfen und welche nicht. Sie informiert weiterhin darüber, welche Fachkräfte für die Anleitung zuständig sind.

Einarbeitungsphase

(Stand: 19.07.2019)

Der überwiegende Teil der Freiwilligen steht zum ersten Mal im Arbeitsleben. Deshalb ist in der Einarbeitungsphase eine sorgfältige Anleitung in der Einsatzstelle erforderlich. Verantwortlich dafür sind die Personen, die die Anleitung übernommen haben.

Einsatzstellenbesuche

(Stand: 19.07.2019)

Die Richtlinien der Deutschen Sportjugend sowie unser Anspruch als Träger sehen vor, dass jede Einsatzstelle einmal pro Bildungsjahr von uns besucht wird. Die Gespräche sollen in erster Linie der Unterstützung der Einsatzstellen in der Durchführung der Freiwilligendienste, der pädagogischen Unterstützung der Teilnehmer/-innen neben den Seminaren sowie der Sicherstellung dienen, dass die Regelungen der Freiwilligendienste eingehalten werden.

Diesbezüglich wird sich im Laufe des Bildungsjahres ein/-e Mitarbeiter/-in der Sportjugend NRW bei Ihnen melden, um einen Termin mit Ihnen und den Freiwilligen zu vereinbaren.

Einsatzstellenprüfung durch das BAFzA

(Stand: 19.07.2019)

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) führt Einsatzstellenprüfungen durch. Die Prüfung wird zunächst bei uns als Träger durchgeführt, bevor dann der/die Prüfer/-in Sie ggf. vor Ort persönlich besucht.

Sollten Sie vom BAFzA ein Schreiben zu einer Einsatzstellenprüfung erhalten, kontaktieren Sie uns umgehend. Wir werden dann mit Ihnen alle Einzelheiten besprechen und Sie informieren, welche Unterlagen benötigt werden. Die Prüfungen können bis zu sechs Jahre rückwirkend erfolgen.

Einsatzzeit

(Stand: 19.07.2019)



Arbeitszeiten

Enzyklopädie für Freiwilligendienstleistende

(Stand: 19.07.2019)

Auch Ihr/Ihre Freiwillige/-r/-n erhält/erhalten von uns regelmäßig Informationen, wie z. B. die Enzyklopädie, die von Freiwilligendienstleistenden für Freiwilligendienstleistende erstellt wurde. Sie bietet eine Zusammenfassung aller für die Dienstzeit wichtigen Hinweise, die auch für Sie als Anleiter/-in interessant sein können. Sie finden die Enzyklopädie in unserem Download-Center.

Ermäßigungen

(Stand: 19.07.2019)



Ausweis.

Erweitertes Führungszeugnis

(Stand: 19.07.2019)

Im erweiterten Führungszeugnis werden (nach § 72a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) Straftatbestände auch im minderschweren Bereich aufgeführt, wenn sie die Fürsorge- und Erziehungspflicht verletzt oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung verstoßen haben. Das erweiterte Führungszeugnis wird nach dem neuen § 72a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe (Tätigkeitsausschluss) dort notwendig, wo Träger der Jugendhilfe Personen für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen oder vermitteln. Folgende Straftatbestände werden aufgeführt:

1. Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
2. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) und sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174b StGB) oder eines Beratungsverhältnisses (§174c StGB)
3. Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)
4. Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§ 177 StGB)
5. Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)

6. Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei (§ 180 und 181 StGB)
7. Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
8. Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)
9. Verbreitung pornographischer Schrift; Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- oder jugendpornographischer Schriften (§ 184 bis 184f StGB)
10. Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
11. Menschenhandel (§§ 232 und 233 StGB)
12. Kinderhandel (§ 236 StGB)

Freiwillige sind von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit. Diese Gebührenbefreiung erhalten die Freiwilligendienstleistenden automatisch im Stellenportal. Das erweiterte Führungszeugnis wird beim jeweiligen Einwohnermeldeamt bzw. bei der Meldestelle oder im Bürgerbüro beantragt - nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) mit einer schriftlichen Aufforderung des Arbeitgebers. Die Antragstellung ist nur persönlich möglich. Hierzu ist der Personalausweis bei Beantragung bzw. Abholung vorzulegen.

Die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses unterliegt strengen Datenschutzrichtlinien. Die Einsichtnahme erfolgt ausschließlich durch geschultes Personal der Sportjugend NRW über das Stellenportal. Die Datei wird nach Einsichtnahme sofort vernichtet. Allerdings behält die Sportjugend NRW sich vor, das Original zusätzlich einzufordern.

Wir empfehlen, das Führungszeugnis ebenfalls als Einsatzstelle zu kontrollieren.

Fachhochschulreife

(Stand: 19.07.2019)

Ob ein Freiwilligendienst als Praktikum für das Fachabitur bzw. die Fachhochschulreife anerkannt wird, kann nur vom jeweiligen Bundesland (zumeist Schulbehörde) und der entsprechenden Bezirksregierung entschieden werden. Es ist allen Freiwilligen zu empfehlen, vorab konkret mit Angabe der Tätigkeit schriftlich nachzufragen. Wird die Fachhochschulreife anerkannt, gilt sie unweigerlich in allen Bundesländern.

Fahrplan für die Dienstzeit

(Stand: 19.07.2019)

Die Grundlage einer guten Zusammenarbeit ist immer eine gute Vereinbarung. Arbeitsverträge regeln dabei häufig nur die groben Rahmendaten. Der Teufel steckt nicht selten im Detail. Neben Rechten und Pflichten spielen Zielvorstellungen und Wünsche eine deutlich größere Rolle. Diese von Beginn an transparent und offen zu kommunizieren, beugt unnötigen Konflikten und Unstimmigkeiten im laufenden Jahr vor.

Der Fahrplan steht in unserem Download-Center zur Verfügung und wird von der Einsatzstelle gemeinsam mit der/dem Freiwilligen in den ersten zwei Dienstmonaten ausgefüllt.

Was wird im Fahrplan festgehalten?

- Urlaubsregelung, Überstundenregelung, Dienstreisen, Vorgehen im Krankheitsfall
- Aufgabenschwerpunkte und Dienstplan
- Bildungstage und Projekt
- Unterstützungsvereinbarung

Wie wird der Fahrplan im laufenden Jahr genutzt?

- Als verschriftlichtes Protokoll der getroffenen Regelungen.
- In den Regelseminaren im Rahmen der pädagogischen Begleitung durch die Sportjugend NRW.
- In den Einsatzstellenbesuchen durch die Sportjugend NRW.
- Bei potenziellen Unklarheiten in der Zusammenarbeit zwischen Anleiter/-in und Freiwilligen.

Fahrtkosten

(Stand: 19.07.2019)

Fahrtkosten für Dienstfahrten innerhalb der Einsatzstelle:

Die Kosten für Dienstfahrten muss die Einsatzstelle übernehmen ( Dienstfahrten).

Fahrtkosten zu den Regelseminaren der Sportjugend NRW:

 Bildungstage: Regelseminare der Sportjugend NRW.

Freistellung/Sonderurlaub

(Stand: 19.07.2019)

Freiwillige können im Einvernehmen mit der Einsatzstelle entgeltlich oder unentgeltlich vom Dienst freigestellt werden. Eine Freistellung vom Dienst zur Ableistung eines Praktikums erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Freistellungen für die Arbeitssuche (Vorstellungsgespräche etc.) müssen angemessen sein in der Häufigkeit, der Länge und dem Zeitpunkt. Die betreffende Zeit muss nicht nachgearbeitet werden. Wir, als Träger, empfehlen bis zu 3 Tage Freistellung für die Arbeitssuche. Der Freiwilligendienst ist schließlich ein Bildungs- und Orientierungsjahr!

Führungszeugnis

(Stand: 19.07.2019)

 Erweitertes Führungszeugnis

Haftpflichtversicherung

(Stand: 19.07.2019)

Sofern die Einsatzstelle über die Mitgliedschaft in einem Bund auch Mitglied im Landessportbund NRW ist, profitiert diese vom Sportversicherungsvertrag bei der ARAG. Dieser Vertrag inkludiert eine entsprechende Haftpflichtversicherung. Die Einsatzstelle informiert den Freiwilligendienstleistenden zu Beginn des Dienstes darüber, welche Tatbestände im Rahmen der Dienstpflicht durch eine Haftpflichtversicherung abgesichert sind.

Jugendarbeitsschutzgesetz

(Stand: 19.07.2019)

Wenn Ihr Freiwilligendienstleistender unter 18 Jahre ist, gelten besondere Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Die Einsatzstelle, insbesondere die Anleitung, sollte sich vor Dienstbeginn mit diesen Bestimmungen vertraut machen.

Das Gesetz ist hier zu finden:

<https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/JArbSchG.pdf>

Besonders wichtig sind folgende Punkte:

- Die Arbeitszeit darf 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Der Freiwillige darf nur in der Zeit zwischen 06:00 Uhr – 20:00 Uhr und an nicht mehr als fünf Tage in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen. Arbeitet der Freiwillige am Wochenende, muss die Fünf-Tage-Woche durch Freistellung an anderen Tagen derselben Woche (!) sichergestellt sein.
- Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit, darf der Freiwillige nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.
- Die Ruhepausen sind wie folgt einzuhalten:
 - Bis zu 4,5 Stunden Arbeitszeit am Tag: keine Pause
 - Bis zu 6 Stunden Arbeitszeit am Tag: 30 Minuten Pause
 - Ab 6 Stunden Arbeitszeit am Tag: 60 Minuten Pause
- Der Urlaub beträgt jährlich:
 - Mindestens 30 Werktage, wenn der/die Freiwillige zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist
 - Mindestens 27 Werktage, wenn der/die Freiwillige zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist

Kadersport

(Stand: 19.07.2019)



Spitzensport.

Kindergeld

(Stand: 19.07.2019)

Eltern, deren Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einen Freiwilligendienst leisten, können Kindergeld bzw. steuerliche Freibeträge für Kinder erhalten. Zur Beantragung erhalten die Freiwilligendienstleistenden direkt nach erfolgter Meldung des Dienstes bei der Sportjugend NRW eine Bescheinigung (über den Online-Zugang im Stellenportal), die bei der örtlichen Familienkasse des Arbeitsamts von den Eltern einzureichen ist. Sollte der Freiwilligendienst nicht anerkannt werden z. B. aufgrund von zu wenigen Bildungstagen, kann der Anspruch auf Kindergeld rückwirkend erlöschen! In diesem Fall muss das erhaltene Kindergeld zurückgezahlt werden!

Konflikte

(Stand: 19.07.2019)

Bei Konflikten zwischen Freiwilligendienstleistendem und Einsatzstelle, welche nicht einvernehmlich zwischen den beiden Parteien gelöst werden können, ist die Sportjugend NRW umgehend zu informieren. Das pädagogische Personal steht beiden Parteien für Informationen und Beratungen zur Verfügung und fungiert als Vermittler.

Kooperationen

(Stand: 19.07.2019)

Die Einsatzstelle ist verpflichtet, der Sportjugend NRW jegliche Kooperationen, die den Einsatz innerhalb der Freiwilligendienste betreffen, mitzuteilen. Sofern es Ergänzun-

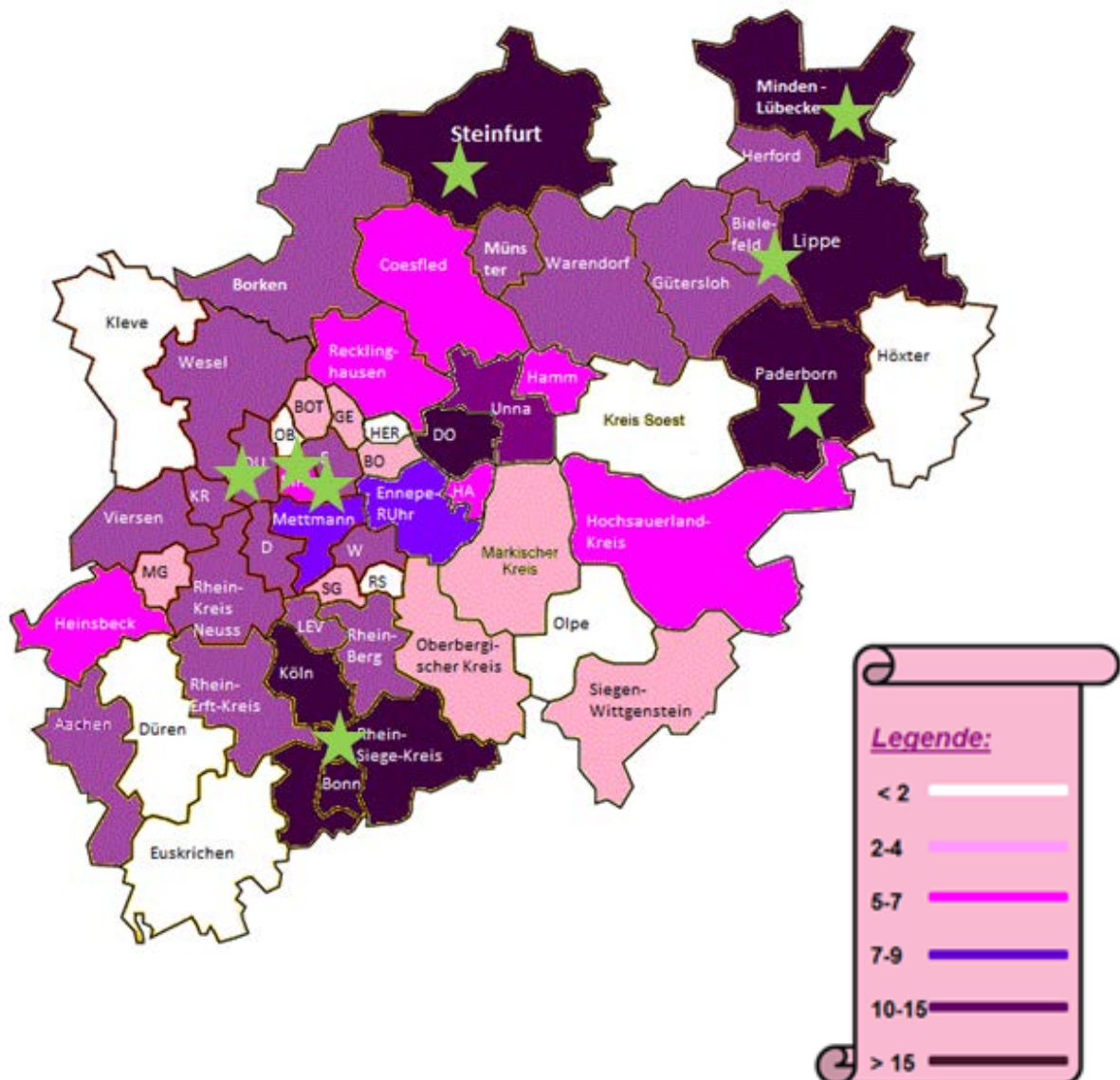
gen/Änderungen zum Anerkennungsantrag gibt, müssen Sie dies der Sportjugend NRW mitteilen. Ein entsprechendes Formular hierzu finden Sie online in unserem Download-Center.

Koordinierungsstellen

(Stand: 19.07.2019)

Seit dem Bildungsjahr 2015/2016 sind die Koordinierungsstellen Freiwilligendienste im Einsatz. In mittlerweile acht Bündeln und Verbänden sind Referenten/-innen für die pädagogische Betreuung von Freiwilligen eingesetzt und betreuen eng eine Seminargruppe. Besonders für Einsatzstellen im Umkreis der Bünde oder mit Schwerpunkt in den Sportarten der Verbände, kann es sinnvoll sein, sich in die entsprechende Seminargruppe aufnehmen zu lassen. Alle grundsätzlichen Regelungen (Bildungstage, Taschengeldauszahlung etc.) der Freiwilligendienste bleiben auch in den Seminargruppen der Koordinierungsstellen bestehen – der große Vorteil besteht in der engen Anbindungen zu den Referenten/-innen des jeweiligen Bundes/Verbandes.

Die Koordinierungsstellen der Bünde wurden in Regionen installiert, in denen viele Freiwillige ihren Dienst ableisten, zuzüglich gibt es noch drei Fachverbände (siehe Sternchen Bild).



Hier die aktuellen Koordinierungsstellen:

Jugend im Westdeutschen Basketball-Verband e. V.

Sebastian Küppers

0203 7381-665

s.kueppers@wbv-online.de

Jugend im Badminton-Landesverband NRW e.V.

Daniel Pacheco

0208 – 38993163

Daniel.Pacheco@badminton-nrw.de

Jugend im Fußball-Verband Mittelrhein e.V.

Barbara Schwinn und Sebastian Rüppel

02242 9187544 und 02242 9187547

barbara.schwinn@fvm.de u. sebastian.rueppel@fvm.de

Sportjugend im SSB Bielefeld

Anke Schniederkötter-Kruse

0521 5251575

fsj-regional@sportjugend-bielefeld.de

Sportjugend im Kreissportbund Minden-Lübbecke e.V.

Mona Gresförder

0571 8290754

m.gresfoerder@ksb-ml.de

Jugend im Mülheimer Sportbund e.V.

Alina Twelker

0208 3085048

alina.twelker@msb-mh.de

Sportjugend im Kreissportbund Steinfurt e.V.

Carmen Schomann

02551 83363-4

schomann@ksb-steinfurt.de

Sportjugend im KreisSportBund Paderborn e.V.


Christian Jungk


05251 5455912

christian.jungk@ksb-paderborn.de

Kosten

(Stand: 19.07.2019)

Die Einsatzstelle beteiligt sich mit einer Eigenleistung von monatlich ca. 425,00 € (u. a. Kosten des Taschengeldes und der Sozialversicherung der Freiwilligen) an den Gesamtkosten pro Freiwilligem/-r. Die Sportjugend NRW stellt diesen Betrag quartalsweise in Rechnung. Etwaige mögliche Zuschüsse für die Freiwilligendienste erhält die Sportjugend NRW und verrechnet diese direkt mit den Kosten ( Rechnungen).

Zusätzlich entstehen Kosten von max. 48,00 € pro Kalenderjahr, pro Freiwilligen für die , welche direkt durch die Einsatzstelle abzurechnen ist. Außerdem fallen die Kosten für die freien Bildungstage und die Fahrtkosten bei Dienstreisen an.

Krankenkasse/Krankenversicherung

(Stand: 19.07.2019)

Mit Beginn des Freiwilligendienstes tritt eine Versicherungspflicht ein, das heißt dass die Freiwilligen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) eigenständiges Mitglied sein müssen. Eine Familienversicherung ist für die Zeit des Freiwilligendienstes ausgeschlossen. Freiwillige, die privat versichert sind, können den Vertrag nach Absprache ruhen lassen und anschließend zu denselben Konditionen wieder in die private Versicherung zurückwechseln. Dies muss im Vorfeld sowohl mit der gesetzlichen als auch privaten Versicherung besprochen werden. Obwohl „nur“ ein Taschengeld gezahlt wird, ist ein Freiwilligendienst voll sozialversicherungspflichtig, weshalb die eigenständige Mitgliedschaft erforderlich ist. Eine Privatversicherung ist aufgrund des geringen Taschengeldes entsprechend nicht möglich.

Die Freiwilligen üben vor Beginn des Freiwilligendienstes ihr Krankenkassenwahlrecht (nach §175 SGB V) nach einer GKV aus, beantragen die Mitgliedschaft und reichen der Sportjugend NRW eine Mitgliedsbescheinigung ein, damit die Anmeldung bei der gewählten Krankenkasse erfolgen kann. Die Freiwilligen erhalten nach Anmeldung einen Nachweis darüber für ihre Unterlagen.

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung erfasst grundsätzlich auch Personen, die vor Antritt des Freiwilligendienstes privat versichert waren. Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung tritt allerdings nicht ein für Personen, die versicherungsfrei sind. Versicherungsfrei sind beispielsweise Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit und Pensionäre, die Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen haben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und 6 SGB V). Diese Versicherungsfreiheit erstreckt sich aber **nicht** auf die bei der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Angehörigen, weshalb zum Beispiel Kinder von Beamten für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich versicherungspflichtig in der GKV sind. Ebenfalls versicherungsfrei sind Personen nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre nicht gesetzlich versichert waren und mindestens die Hälfte dieser Zeit versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder hauptberuflich selbstständig erwerbstätig waren (§ 6 Abs. 3a SGB V). Der Bezug einer Altersrente bewirkt keine Krankenversicherungsfreiheit. Ein gesetzlich versicherter Altersrentner, der einen BFD leistet, unterliegt daher der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V.

In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung besteht beispielsweise für Student/-innen der Anspruch auf eine beitragsfreie Familienversicherung. Wird die Versicherung über die Mutter oder den Vater durchgeführt, besteht der Anspruch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (ein Tag vor dem 25. Geburtstag). Wurde das Studium durch Grundwehrdienst, Zivildienst, einen Bundesfreiwilligendienst oder ein FSJ verzögert oder unterbrochen, verlängert sich die Familienversicherung um den entsprechenden Zeitraum.

Die Beiträge zur Krankenversicherung werden von der Sportjugend NRW abgeführt und quartalsweise den Einsatzstellen in Rechnung gestellt. Die Beiträge werden nicht vom Taschengeld des/der Freiwilligen abgezogen!

Krankenkassenbriefe/Schreiben der Krankenkasse

(Stand: 19.07.2019)

Sollten Sie ein Schreiben von der Krankenkasse Ihrer Freiwilligen erhalten, füllen Sie die Unterlagen bitte unter keinen Umständen aus, sondern senden diese per E-Mail an uns. Bitte erteilen Sie den Krankenkassen auch unter keinen Umständen ein Lastschrift-Mandat. Wir kümmern uns entsprechend um die Bearbeitung.

Krankheit


(Stand: 19.07.2019)



Arbeitsunfähigkeit

Kündigung/vorzeitige Beendigung

(Stand: 19.07.2019)

Freiwillige und Einsatzstelle verpflichten sich für die vertraglich festgelegte Dauer des Dienstes. Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund, zum Beispiel bei Erhalt eines Studien- oder Ausbildungsplatzes, gekündigt werden. Die konkreten Modalitäten sind vertraglich festgelegt. Kündigungen der Freiwilligen müssen über die Einsatzstelle schriftlich erfolgen. Wir empfehlen aber, sofern beide Parteien einverstanden sind, eine einvernehmliche Aufhebung der Vereinbarung ()

Aufhebungsvereinbarung).

Lohnsteuer


(Stand: 19.07.2019)

Auch wenn das Taschengeld im Freiwilligendienst von der Lohnsteuer befreit ist, muss es eine Lohnsteueranmeldung für die Freiwilligendienstleistenden geben (eine sog. Nullmeldung). Die Einsatzstellen, die weitere lohnsteuerpflichtige Mitarbeiter/-innen beschäftigen, müssen daher die Lohnsteuermeldung um die Freiwilligendienstleistenden ergänzen. Für alle Einsatzstellen, die nur Freiwilligendienstleistende und keine weiteren lohnsteuerpflichtigen Mitarbeiter/-innen beschäftigen, übernimmt die Sportjugend NRW die Lohnsteuermeldung.

Die Information, ob die Einsatzstelle lohnsteuerpflichtige Mitarbeiter/-innen beschäftigt, haben Sie uns entweder bei einer Abfrage im Jahr 2015 gegeben oder mit Ihrem Antrag auf Anerkennung als Einsatzstelle. Falls sich diese Angabe zu weiterem lohnsteuerpflichtigem Personal geändert haben sollte, bitten wir um dringende Rückmeldung. Doppelte Lohnsteueranmeldungen sind unbedingt zu vermeiden!

Minderjährige

(Stand: 19.07.2019)

Auch Minderjährige können, nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht, am Freiwilligendienst teilnehmen. Beim Einsatz von minderjährigen Freiwilligen muss die Einsatzstelle die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes z. B. zu Arbeitszeit und Freizeit, Beschäftigungsverboten und Beschäftigungsbeschränkungen sowie die Regelungen zur gesundheitlichen Betreuung beachten ( Jugendarbeitsschutzgesetz). Für Fragen hinsichtlich der Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind die jeweiligen Aufsichtsbehörden (z. B. die Gewerbeaufsichtsämter oder Bezirksregierungen) zuständig.

Nebentätigkeit

(Stand: 19.07.2019)

Wenn Ihr/-e Freiwilligendienstleistende/-r einer Nebenbeschäftigung nachgehen möchte, so müssen Sie als Einsatzstelle dies genehmigen. Nebentätigkeiten dürfen während des Freiwilligendienstes nur mit Zustimmung der Einsatzstelle für maximal 9 Stunden pro Woche ausgeübt werden. Die/der Freiwillige ist verpflichtet, der Freiwilligendienst-Vereinbarung den Vorrang gegenüber anderen Verträgen (z. B. Spielerverträgen) einzuräumen.

Sollte der/die Freiwillige bei dieser Nebentätigkeit mehr als 450,00 € verdienen, erhöhen sich die zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge. Diese Mehrkosten werden direkt an die Einsatzstelle weitergegeben.

Da die Sportjugend NRW im Auftrag die Auszahlung des Taschengeldes übernimmt, müssen wir über die Nebenbeschäftigung informiert werden. Ein entsprechendes Formular hierzu finden Sie online in unserem Download-Center.

Nichteinhaltung von Regelungen

(Stand: 19.07.2019)

Bei Nichteinhaltung von Regelungen können bei groben und wiederholten Verstößen folgende Konsequenzen eintreten.

Bei schuldhaftem Verhalten der Einsatzstelle:

- Fristlose Kündigung und Entzug der Anerkennung als Einsatzstelle,
- Nachzahlung für entstandene Aufwendungen des Trägers,
- Rückzahlung öffentlicher Zuschüsse,
- Anzeige wegen Betrug und Veruntreuung öffentlicher Gelder,
- unter Umständen Weiterzahlung der monatlichen Beiträge.

Bei schuldhaftem Verhalten der Freiwilligen:

- Kündigung,
- Rückzahlung von Kindergeld,
- Übernahme von Stornokosten.

Öffentliche Verkehrsmittel

(Stand: 19.07.2019)

Während des Dienstes sind die Freiwilligen bei den Verkehrsbetrieben mit Auszubildenden gleichgestellt. Das bedeutet, dass ein Monatsstickets des Verkehrsverbundes und die Bahn-card 50 und 25 zu vergünstigten Tarifen erhältlich sind. Dafür reicht es meistens aus, wenn die Freiwilligen in den Service-Stellen ihren Freiwilligenausweis vorzeigen.

In einigen Fällen benötigen die Verkehrsbetriebe ein Formular. Dieses Formular einfach per E-Mail oder Post an die Sportjugend NRW schicken, die dann alles ausfüllt und in die Wege leitet.

Öffentlichkeitsarbeit

(Stand: 19.07.2019)

Die Sportjugend NRW will dem Erfolgsprogramm Freiwilligendienst mehr Aufmerksamkeit und Anerkennung zukommen lassen und es deutlicher in den Fokus der Öffentlichkeit rücken.

Daher möchten wir Sie bitten tolle Projekte, Aktionen, Interviews etc., die mit den Freiwilligendiensten im Zusammenhang stehen, entweder selbst zu veröffentlichen oder sich an uns zu wenden, wenn Sie eine Idee für einen Artikel o. ä. haben. Gerne unterstützen wir an dieser Stelle!

Wenn Sie selbst etwas veröffentlichen, würden wir uns freuen, wenn Sie uns die entsprechende Information zusenden, damit wir diese ggf. auch über unsere Kanäle weiter verbreiten können.



Pädagogische Begleitung


(Stand: 19.07.2019)

Das Jugendfreiwilligendienstegesetz verlangt, dass die pädagogische Begleitung von einer regionalen oder überregionalen Beratungs- und Betreuungsstelle durch pädagogische Mitarbeiter/-innen sichergestellt wird.

Die pädagogische Begleitung umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung der Freiwilligendienstleistenden durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte des Trägers sowie die Seminararbeit. Die pädagogische Begleitung hat das Ziel, die Jugendlichen auf den Einsatz in ihren neuen Aufgabenfeldern vorzubereiten und ihnen zu helfen, Eindrücke zu reflektieren und Erfahrungen zu analysieren.

Politische Bildung

(Stand: 19.07.2019)

Freiwillige im BFD (nicht BFD ü27) müssen im Rahmen des Freiwilligendienstes mindestens ein Seminar über fünf Tage politische Bildung an einem der Bildungszentren des Bundes absolvieren. Dieses Seminar findet innerhalb der drei  Bildungstage: Regelseminare der Sportjugend NRW statt und wird über die Sportjugend NRW organisiert und abgewickelt.

Praktikum

(Stand: 19.07.2019)

Der Freiwilligendienst wird bei einigen Ausbildungen und Studiengängen als Vorpraktikum anerkannt. Eine genaue Auskunft kann aber nur die jeweilige Ausbildungs- oder Studienstelle geben.

Probezeit

(Stand: 19.07.2019)

Im FSJ gibt es keine Probezeit. Im BFD gelten die ersten sechs Wochen des Einsatzes als Probezeit. Während dieser Probezeit kann die Vereinbarung von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwei Wochen in entsprechend begründeten Fällen gekündigt werden. Hierfür wenden Sie sich bitte an die Sportjugend NRW.

Projekt

(Stand: 26.09.2019)

Alle Freiwilligen müssen während ihres Dienstes ein eigenständiges Projekt durchführen. Bereits im Einführungsseminar werden den Freiwilligen hierzu Informationen und Hilfen vermittelt. Das eigenverantwortliche Projekt ist ein wesentlicher Bestandteil im Bildungs- und Engagementkonzept der Freiwilligendienste und sollte aus den alltäglichen Aufgaben/Themenbereichen der Freiwilligen herausragen.

Hierdurch sollen die Freiwilligen Erfahrungen im Projektmanagement sammeln und ihre Kompetenzen bspw. in den Bereichen Selbstwirksamkeit, Selbstständigkeit und Verantwortung verbessern. Bisherige Projekte waren z. B. die Organisation von Turnieren, Neugestaltungen von vereinseigenen Homepages, Organisation von Mannschaftsfahrten oder Ausflügen und vieles mehr.

Das Projekt sollte....

- sich vom Alltag abheben,
- von dem/der Freiwilligendienstleistenden selbst initiiert werden,
- entweder komplett neu oder ein neu gedachtes Regelangebot der Einsatzstelle sein,
- dem/der Freiwilligendienstleistenden Spaß machen,
- die Einsatzstelle gut repräsentieren,
- vom Freiwilligendienstleistenden selbstständig verwirklicht und umgesetzt werden.

Ebenso, wie bei der Durchführung der Bildungstage, werden die Freiwilligen bei der Planung und Durchführung ihres Projektes pädagogisch eng durch Sie als Anleitung begleitet und unterstützt. Wir empfehlen, dass Sie sich frühzeitig mit der/dem Freiwilligen um die Ideenfindung und dann auch die Durchführung des Projektes bemühen, damit das Projekt innerhalb der Dienstzeit durchgeführt und ausgewertet werden kann. Eine entsprechende Vorstellung

muss im Abschlussseminar erfolgen. Falls ein Abschlussseminar nicht besucht werden kann, weil der Dienst vorzeitig beendet wird, muss ein Projektbericht bei der Sportjugend NRW eingereicht werden. Hier sind die Freiwilligendienstleistenden frei in der Gestaltung. Eine mögliche Vorlage zu einem Projektbericht findet sich im Downloadcenter.

Die erfolgreiche Umsetzung des Projektes liegt auch in der Verantwortung der Einsatzstelle.

Rechnungen

(Stand: 19.07.2019)

Die Sportjugend NRW überweist monatlich das Taschengeld an die Freiwilligen und die Sozialversicherungsbeiträge an die Krankenkassen. Die Kosten werden der Einsatzstelle quartalsweise in Rechnung gestellt. Die Rechnungen müssen überwiesen werden. Ein Bankein-zug ist nicht möglich!

Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund von hohen Abstimmungsbedarfen u. a. mit Krankenkassen oder dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben mit Verzögerung (also nicht direkt im Anschluss an das jeweilige Quartal). Folgende Termine sind anvi-siert:

Quartal 1 (01.01. – 31.03.): Mitte/Ende Mai

Quartal 2 (01.04. – 30.06.): Mitte/Ende August

Quartal 3 (01.07. – 30.09.): Mitte/Ende November

Quartal 4 (01.10. – 31.12.): Mitte Januar

Leider ist es mit unserem Abrechnungsprogramm nur möglich einen festgelegten Abrech-nungszeitraum zu hinterlegen. Dies ist bei uns immer jeweils ein Quartal. Es kann sein, dass ein/-e Freiwilliger/-in nur ANTEILIG beschäftigt war. Dies wird immer berücksichtigt. Beispiel: Der Abrechnungszeitraum ist 01.07.2018 – 30.09.2018 und der Freiwillige ist erst ab dem 01.09.2018 im Dienst. Die Rechnung enthält lediglich die Kosten für diesen einen Monat.

Als Faustregel können Sie mit 425,00 € im Monat rechnen.

Sämtliche Zuschüsse des Landes oder des Bundes für den/die Freiwilligen wird an die Sportjugend NRW als Träger des Freiwilligendienstes ausgezahlt. Dieser Zuschuss wird nicht ex-plizit an die Einsatzstelle ausgezahlt, sondern bereits in den Rechnungen durch die Sportju-gend NRW berücksichtigt.

Schlüsselversicherung

(Stand: 19.07.2019)

Alle Freiwilligen sind über die Deutsche Sportjugend (als Zentralstelle der Freiwilligendienste im Sport) für den Fall eines Schlüsselverlustes versichert.

Die maximale Versicherungssumme pro Schadenfall beläuft sich auf 25.000,00 €. An jedem Schadenfall ist der/die Versicherte mit 10 %, maximal 125,00 € beteiligt.

Falls es bei Ihnen in der Einsatzstelle einen Fall gibt, bei denen Sie die Schlüsselversiche-rung benötigen, rufen Sie bitte direkt bei uns an.

Seminare

(Stand: 19.07.2019)



Bildungstage.

Sozialversicherung

(Stand: 19.07.2019)

Freiwillige sind in der Arbeitslosen-, Renten-, Kranken-, und Pflegeversicherung pflichtversichert. Alle Geld- und Sachbezüge der Freiwilligen sind sozialversicherungspflichtig. Sämtliche Sozialversicherungsbeträge werden von der Sportjugend NRW für die Einsatzstellen vorgestreckt! Die Kosten hierzu werden der Einsatzstelle quartalsweise in Rechnung gestellt.

Spitzensport

(Stand: 19.07.2019)

Im Bundesfreiwilligendienst gilt eine Sonderregelung für kaderangehörige Spitzensportler/-innen, die es ihnen erlaubt, Training und Wettkämpfe in ihrer Arbeitszeit zu absolvieren.

Grundsätzlich sind alle anerkannten BFD-Einsatzstellen auch für den Einsatz von Spitzensportler/-innen geeignet, sofern sie dem/der Freiwilligen die Möglichkeit zum Training und zur Wettkampfteilnahme bieten. Interessierte Einsatzstellen teilen ihren Wunsch, einen Bundesfreiwilligendienst im Spitzensport ausrichten zu wollen, mit einem entsprechenden Antrag aus dem Download-Center bei der Sportjugend NRW, mit. Die Deutsche Sportjugend entscheidet daraufhin, welche Freiwilligen bundesweit in diesem Programm partizipieren können. Die Teilnahme an verpflichtenden Seminaren bleibt aber immer verpflichtend erhalten.

Hinweis: Als Spitzensportler/-in gelten Angehörige der Nationalmannschaften (A-, B-, C-Kader) und die aussichtsreichsten Anwärter/-innen (D-, C-Kader) sowie Stammspieler/-innen von Bundesligamannschaften! Genauere Kriterien erhalten Sie bei Nachfrage bei der Sportjugend NRW.

Vergleichbare Regelungen im FSJ gibt es nicht. Persönliches Training während der Arbeitszeit ist nicht gestattet.

Sprecher/-innen-System

(Stand: 19.07.2019)

Die Sportjugend NRW hat ein Sprecher/-innen-System eingerichtet, um den Freiwilligen eine Stimme zu geben. Die Freiwilligen sollen ermutigt werden, ihre Meinung zu äußern und diese zu vertreten. Deshalb werden in jedem Einführungsseminar sogenannte Gruppensprecher/-innen gewählt, die ihre Gruppe wiederum auf den Sprecher/-innen-Tagungen vertreten. Aufgabe der Sprecher/-innen ist es, sich für die Belange aller Freiwilligen einzusetzen und diese gegenüber der Seminarleitung, der Sportjugend NRW, der Deutschen Sportjugend und der Politik zu vertreten. In diesem Sinne dienen die Sprecher/-innen als Sprachrohr für alle Freiwilligen, nehmen die Stimmung auf und spiegeln diese weiter.

Während der drei Sprecher/-innen-Tagungen, die als Bildungstage anerkannt werden, erhalten die Gruppensprecher/-innen einen Einblick in die (Sport-)Politik und führen Projekte (z. B. Vorantreiben einer Mobilitätskampagne) durch. Die Sprecher/-innen sollen sich interessensspezifisch einbringen können und bei der Bearbeitung Selbstwirksamkeit erfahren. Demokratie wird gelebt und mit politischen Gesprächen auch erlebt. So fand z. B. im Rahmen der

dritten Sprechertagungen im Bildungsjahr 2017/2018 ein Gespräch mit der Staatssekretärin für Sport und Ehrenamt Frau Andrea Milz statt.



Wir bitten um Unterstützung der potentiellen Sprecher/-innen-Tätigkeit ihres/ihrer Freiwilligen durch die Einsatzstelle, indem Sie ihrer/m Freiwilligen, sofern diese/r als Sprecher/-in gewählt wird, die Teilnahme an den Sprecherseminaren ermöglichen. Die Umsetzung der Änderungsvorschläge der Freiwilligen macht Partizipation erlebbar und zeigt den Freiwilligen, dass die eigene Meinung zählt und Wirkung hat.

Studienplatz

(Stand: 19.07.2019)

Bei der Vergabe eines Studienplatzes durch die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) dürfen diejenigen, die einen Freiwilligendienst ableisten, keine Nachteile entstehen (§ 18 des Staatsvertrages). Das heißt: Ein vor dem Freiwilligendienst zugesprochener Studienplatz bleibt erhalten, ggf. aber nicht die Zusage des Ortes. Bei den entsprechenden Ausbildungsinstituten (z. B. Fachhochschulen) sollten wegen spezifischer Sonderregelungen bezüglich Anrechnung/Anerkennung Informationen eingeholt werden.

Taschengeld

(Stand: 19.07.2019)

Die Überweisung des Taschengeldes erfolgt nach Dienstbeginn pünktlich bis zum 15. eines jeden Monats durch die Sportjugend NRW. Die Erstattung der Fahrtkosten zu den drei Seminaren der Sportjugend NRW erfolgt in der Regel mit der nächstmöglichen Taschengeldauszahlung nach Beendigung des Seminars.

Wochenend- und Feiertagszuschläge werden nicht gezahlt.

Training im Dienst

(Stand: 19.07.2019)

Das eigene Training ist kein Teil des Freiwilligendienstes und muss deswegen außerhalb der Dienstzeiten stattfinden. Natürlich ist es möglich, nach Absprache beispielsweise nachmittags zu trainieren und als Ausgleich abends oder am Wochenende zu arbeiten. Für anerkannte Spitzensportler im Bundesfreiwilligendienst gelten gesonderte Regelungen(🚴 Spitzensport).

Trägerschaft

(Stand: 19.07.2019)

Als Träger für die Freiwilligendienste im Sport in NRW wurde die Sportjugend im Landessportbund NRW von der obersten Jugendbehörde des Landes NRW bzw. der Deutschen Sportjugend anerkannt.

Die Sportjugend NRW ist somit der zuständige Träger für die Organisation, Durchführung und Verwaltung der Freiwilligendienste im Sport in Nordrhein-Westfalen. Sie trägt damit die Verantwortung gegenüber der zuständigen Zentralstelle (dsj) bzw. dem zuständigen Ministerium. Die Sportjugend NRW als Träger der Freiwilligendienste im Sport verpflichtet sich folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen
- Sozialpädagogische Begleitung und Qualifizierung der Freiwilligen
- Organisation und Durchführung der Regelseminare
- Bearbeitung der Anerkennung von Einsatzstellen
- Bearbeitung der Meldung von Freiwilligen
- Zusammenarbeit mit den Einsatzstellen
- Auszahlung des Taschengeldes an die Freiwilligen
- Übernahme der Kosten für die drei Regelseminare
- An- und Abmeldung der Freiwilligen bei den Sozialversicherungsträgern und Abführung der Sozialversicherungsbeiträgen
- Abwicklung der Verwaltungsarbeiten (Erstellung Einsatzvereinbarungen, Bescheinigungen, Rechnungserstellung für die Einsatzstellen, Zeugniserstellung, etc.)

Umlageverfahren

(Stand: 19.07.2019)

Die Krankenkassen als Einzugsstellen für die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung stellen jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres die Umlagepflicht fest (vgl. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (AAG)). Der Spitzenverband „Bund der Krankenkassen“ regelt Einzelheiten der Durchführung des Feststellungsverfahrens (§ 3 Abs. 3 AAG). Die Einsatzstellen des Bundesfreiwilligendienstes nehmen am U2-Verfahren teil, nicht jedoch am U1-Verfahren. Eine Teilnahme am U1-Verfahren scheidet aus, da die Freiwilligen nach deutschem Recht keine Arbeitnehmer/innen sind und somit auch nicht das Entgeltfortzahlungsgesetz für sie gilt.

Unfallversicherung

(Stand: 19.07.2019)

Als Arbeitgeber der Freiwilligendienstleistenden sind Sie verpflichtet, eine Unfallversicherung für hauptberufliche Mitarbeiter/-innen abzuschließen. In der Regel sind die Einsatzstellen Mitglied bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG). Die bestehende Unfallversicherung für Mitglieder und Ehrenamtler/-innen über die ARAG ist an dieser Stelle leider nicht ausreichend.

Mit dem Antrag auf Anerkennung bestätigen Sie der Sportjugend NRW, dass Ihr Verein/Bund/Verband Mitglied bei einer gesetzlichen Unfallversicherung sind/werden und Sie die Freiwilligendienstleistenden entsprechend nach Ablauf des Kalenderjahres als Arbeitnehmer/-innen dort melden (dies kann beispielsweise über SV-Net erledigt werden). Die erforderlichen Zahlen und Daten erhalten Sie zu Beginn des Kalenderjahres jeweils rückwirkend für das letzte Jahr von der Sportjugend NRW (🚲 Arbeitsunfall).

Urlaub/Sonderurlaub

(Stand: 19.07.2019)

Ein/-e volljährige/-r Freiwillige/-r hat bei einer zwölfmonatigen Dienstzeit einen Anspruch auf mindestens 26 Werktage Erholungsurlaub (als Werktage gelten dabei alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind) im Rahmen einer Fünf-Tages-Woche. Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten längere Urlaubsansprüche nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (🚲 Jugendarbeitsschutzgesetz).

Der Urlaub sollte vorzeitig zwischen dem/der Freiwilligem und Ihnen als Einsatzstelle besprochen werden, um möglichen Konflikten vorzubeugen. Einem schwerbehinderten Freiwilligendienstleistendem stehen 5 Urlaubstage zusätzlich zu. Hierzu muss der Einsatzstelle und der Sportjugend NRW der Schwerbehindertenausweis vorgelegt werden.

Die Einsatzstelle kann den/die Freiwilligen darüber hinaus noch vom Dienst freistellen oder Sonderurlaub gewähren (🚲 Freistellung/Sonderurlaub).

Urlaubsgeld

(Stand: 19.07.2019)

Urlaubsgeld wird nicht gezahlt.

Überstunden

(Stand: 19.07.2019)

Bei Wochenenddiensten oder anderen Verpflichtungen, die die wöchentliche Arbeitszeit überschreiten, ist für einen entsprechenden Ausgleich zu sorgen. Dabei ist zu beachten, dass nicht mehr als 8 Stunden täglich gearbeitet werden. Die Arbeitszeit kann auf bis zu 10 Stunden täglich verlängert werden, wenn die Arbeitszeit innerhalb von 6 Kalendermonaten im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten wird.


Die Sportjugend NRW empfiehlt, dass maximal 30 Überstunden angesammelt werden sollen und dann ein gemeinsamer Plan zwischen Ihnen und dem/der Freiwilligen erstellt wird wie die Überstunden abgebaut werden sollen.

Für Minderjährige sind Überstunden laut Jugendarbeitsschutzgesetz § 8 verboten. Möglich ist nur das Vorarbeiten für einen freien Tag zwischen Feiertagen und Wochenenden, allerdings täglich höchstens eine halbe Stunde.

Vereinbarung

(Stand: 19.07.2019)

Die Vereinbarung für den Freiwilligendienst ist eine privatrechtliche Vereinbarung. Es handelt sich dabei weder um ein Arbeits- noch um ein Ausbildungsverhältnis: Das entstehende Rechtsverhältnis ist ein Dauerschuldverhältnis eigener Art. Es wird geprägt durch eine gegenseitige Interessenwahrungspflicht: Eine Fürsorgepflicht und eine Treuepflicht. An die arbeitsrechtlichen Regeln wird sinnentsprechend und unter Berücksichtigung der Besonderheiten angeknüpft.

Die Vereinbarung erstellt die Sportjugend NRW, nachdem der Freiwilligendienstleistende alle Unterlagen/Informationen im Stellenportal zur Verfügung gestellt hat ( Vertragsabschluss).

Verlängerung

(Stand: 19.07.2019)

Der Freiwilligendienst dauert mindestens 6 und höchstens 18 Monate. Ausnahmsweise kann der Bundesfreiwilligendienst bis zu einer Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzeptes im Vorfeld des Dienstes begründet werden kann.

Falls Sie und der Freiwilligendienstleistenden die Dienstzeit verlängern möchten, melden Sie sich bei der Sportjugend NRW. Es wird eine Verlängerungsvereinbarung erstellt und alles weitere abgewickelt.


Vermögenswirksame Leistungen



(Stand: 19.07.2019)


Arbeitgeberanteile werden nicht gewährt.


Versicherung

(Stand: 19.07.2019)

Bei den Freiwilligendiensten spielen verschiedene Versicherungen eine Rolle. Die Freiwilligendienstleistenden müssen sich (vor Dienstbeginn) selber darum kümmern eigenständiges Mitglied in einer gesetzlichen  Krankenkasse/Krankenversicherung zu werden.

Die Einsatzstelle muss dafür Sorge tragen, dass für die Freiwilligen eine gesetzliche Unfallversicherung bei einer  Berufsgenossenschaft (i. d. R. VBG) sowie eine  Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird.

Sie ist außerdem dafür verantwortlich, dass der/die Freiwillige versichert ist, wenn er oder sie im eigenen Pkw oder Dienstwagen Aufträge der Dienststelle ausführt ( Dienstfahrten). Für den Einsatz des Freiwilligen im Ausland, etwa bei Begleitung von Jugendgruppen, ist der Versicherungsschutz durch die Einsatzstelle sicherzustellen.

Der Verlust von Dienstschlüsseln durch die Freiwilligen ist über den Träger versichert  Schlüsselversicherung.

Vorbeschäftigung

(Stand: 19.07.2019)

Ist ein/-e Freiwillige/-r direkt vor seinem Dienst sozialversicherungspflichtig beschäftigt, fallen zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge während des gesamten Dienstes an. Der anfallende Mehrbetrag muss von der Einsatzstelle getragen werden. Die Sportjugend NRW empfiehlt, dass zwischen der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses und dem Beginn des Freiwilligendienstes mindestens ein Monat und ein Tag liegen, dadurch können etwaige Mehrbeträge vermieden werden.

Waisenrente

(Stand: 19.07.2019)

Für die Dauer des Freiwilligendienstes besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Waisenrente (Halb- und Vollwaisenrente), soweit die Voraussetzungen nach § 48 SGB VI vorliegen.


Wartesemester

(Stand: 19.07.2019)

Der Freiwilligendienst wird als Wartesemester bei der Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassungen (SfH) angerechnet.

Wochenenddienst

(Stand: 19.07.2019)

Wochenenddienste können im Rahmen der betriebsüblichen Dienstpläne abgeleistet werden. Allerdings sind mindestens zwei freie Wochenenden im Monat zu gewährleisten. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren findet das  Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung.

Wohngeld

(Stand: 19.07.2019)

Die Beantragung von Wohngeld ist prinzipiell möglich. Die Zahlung von Wohngeld hängt u. a. von der Miethöhe und dem verfügbaren Einkommen ab. Ein Antrag kommt dann in Betracht, wenn für die Aufnahme des Freiwilligendienstes ein Umzug an den Ort der Einsatzstelle notwendig ist, ohne dass die Einsatzstelle Unterkunft gewähren kann. Zuständig ist die Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung am neuen Wohnort. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die neue Wohnung der Lebensmittelpunkt der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist.

Zeugnis

(Stand: 19.07.2019)

Bei Beendigung des Freiwilligendienstes erhalten die Freiwilligen von der Sportjugend NRW ein Zertifikat über Art und Dauer des freiwilligen Dienstes. Darüber hinaus kann noch ein Zeugnis bei der Sportjugend NRW angefordert werden. Hierzu müssen Sie als Einsatzstelle vorab ein Formular ausfüllen und uns zusenden. Das entsprechende Formular ist im Download-Center hinterlegt.

Sie können als Einsatzstelle aber auch direkt ein Zeugnis ausstellen, da Sie als direkte/-r Anleiter/-in den Inhalt des Zeugnisses besser auf den/die Freiwillige/-n zuschneiden können.

Zuschläge

(Stand: 19.07.2019)

Wochenend- und Feiertagszuschläge werden nicht gezahlt.

Zieleinlauf: Den Freiwilligendienst beenden

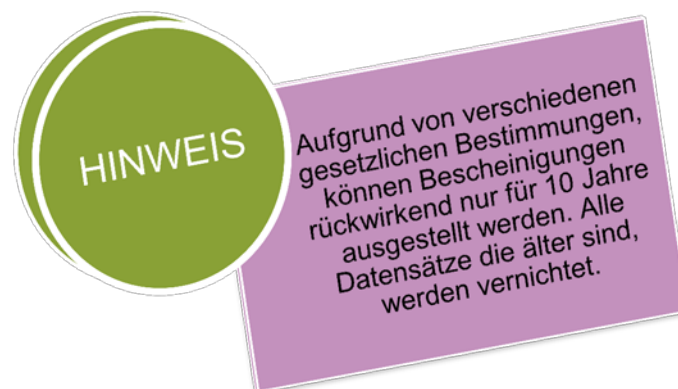
(Stand: 19.07.2019)

Alles hat ein Ende – auch der Freiwilligendienst im Sport! Wenn die Teilnehmer/-innen ihren Freiwilligendienst beenden, ist es dennoch wichtig, die Verabschiedung gut zu gestalten. Neben der wichtigen Wertschätzung für das geleistete Engagement, gibt es auch organisatorische Punkte die geklärt werden müssen.

Freiwilligendienst zu Ende – was muss noch getan werden?

Die Sportjugend NRW benötigt sämtliche Nachweise über 🚴 Bildungstage und falls Ihr/e Freiwillige/r nicht am Abschlussseminar teilgenommen hat auch einen Bericht über das 🚴 Projekt.

Wenn der Sportjugend NRW beides o. g. vorliegt, wird automatisch einen Tag nach Dienstende per Post eine Dienstzeitbescheinigung und ein Zertifikat über den geleisteten Freiwilligendienst zugeschickt. Darüber hinaus kann ein 🚴 Zeugnis erstellt werden.



Außerdem ist es sinnvoll den zu Dienstbeginn ausgefüllten Fahrplan gemeinsam mit dem/der Freiwilligen auszuwerten – sicherlich können beide Seiten von dem Ergebnis profitieren! Gerne nimmt die Sportjugend NRW auch Feedback und Vorschläge an!

Freiwilligendienst zu Ende – und jetzt?

Hat Ihr/-e Freiwillige/-r schon einen Ausbildungs- oder Studienplatz sicher? Falls dies nicht der Fall ist und die Einsatzstelle die Möglichkeit hat, können Sie den Dienst noch verlängern. Informationen können Sie dem Punkt 🚴 Verlängerung entnehmen.

Außerdem wollen sich 77,9 % der Freiwilligen auch nach ihrem Dienst freiwillig bzw. ehrenamtlich engagieren. Von diesen können sich (Mehrfachantworten waren möglich) 84,0 % vorstellen in der Sportpraxis aktiv zu werden, 34,6 % möchten sich im Vereinsmanagement engagieren und 17,3 % sehen ihre Perspektive in außersportlichen Angeboten.

Dies zeigt das große Potenzial und Engagement der Freiwilligen, die die Vereinslandschaft unterstützen wird. **Nutzen Sie dieses Potenzial und zeigen Sie Möglichkeiten auf!** Vielleicht gibt es auch Rückkehr zu einem späteren Zeitpunkt?!

Die Sportjugend NRW nutzt ebenfalls diese Potenziale und informiert die ehemaligen Freiwilligendienstleistenden per E-Mail über Aktionen des jungen Ehrenamtes.

Auf der Website <https://www.sportehrenamt.nrw/> finden Sie viele nützliche Tipps rund um das Ehrenamt im Sport z. B. wie eine kostenlose Ehrenamtsberatung bei Ihnen vor Ort stattfinden kann.

Dopingkontrolle – Rückwirkende Prüfung des Freiwilligendienstes

Regelmäßig wird die Sportjugend NRW als Träger des Freiwilligendienstes im Sport durch den Bund geprüft. Hierfür werden auch Unterlagen von Ihnen benötigt! Daher sind Sie verpflichtet folgende Unterlagen über einen Zeitraum von 6 Jahren nachweisen zu können:

- Teilnahmebescheinigungen und dazugehörige Rechnungen von Bildungstagen
- Anmeldung zur Berufsgenossenschaft
- Dienstplan
- Arbeitszeitkonto mit Urlaubsnachweisen
- Fahrtkosten-Zahlungen

ACHTUNG: Ggf. benötigen Sie aus z. B. steuerrechtlichen Gründen die Unterlagen über einen längeren Zeitraum!

Die weiteren Unterlagen werden durch die Sportjugend NRW gestellt. Sollten Sie vom Bund oder den dazugehörigen Behörden hinsichtlich einer Prüfung kontaktiert werden, wenden Sie sich bitte umgehend an die Sportjugend NRW.

Nach dem Freiwilligendienst ist vor dem Freiwilligendienst

Mit dem erfolgreichen Zieleinlauf, steht auch (vielleicht) schon der nächste Freiwilligendienst vor der Tür! Das Bewerbungsverfahren für den kommenden Jahrgang Freiwilligendienste startet schon Anfang des Jahres während der aktuelle Jahrgang noch im Dienst ist. Vielleicht planen Sie im kommenden Jahr eine Übergangsphase ein, damit der aktuelle Freiwillige wertvolle Hinweise direkt weitergeben kann?!



Abkürzungsverzeichnis

Wer in die Welt des organisierten Sports eintaucht wird nicht selten mit Abkürzungen konfrontiert. Hier haben Sie eine kleine Übersicht der Abkürzung innerhalb des NAVIGATORS, aber auch Abkürzungen, die immer wieder im Bezug mit den Freiwilligendiensten benutzt werden.

AAG	Aufwendungsausgleichsgesetz
AU	Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
BAFzA	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
BFD	Bundesfreiwilligendienst
BFDG	Bundesfreiwilligendienstgesetz
BJ	Bildungsjahr
BT	Bildungstag
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
dsj	Deutsche Sportjugend
eFZ	erweitertes Führungszeugnis
EST	Einsatzstelle
FD	Freiwilligendienst
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GSV	Gemeindsportverband
JFDG	Jugendfreiwilligendienstgesetz
KJFP	Kinder- und Jugendförderplan
SfH	Stiftung für Hochschulzulassung
SGB	Sozialgesetzbuch
SSV	Stadtsportverband
StGB	Strafgesetzbuch
TN	Teilnehmer/-in
ÜL	Übungsleiter/-in
VBG	Verwaltungsberufsgenossenschaft
VM	Vereinsmanager/-in
VN	Verwendungsnachweis

Folgen sie uns

Die Sportjugend NRW ist in den sozialen Medien ebenfalls vertreten. Hier werden immer wieder interessante Veranstaltungen beworben oder Möglichkeiten aufgezeigt bei denen man für z.B. Projekte Geld beantragen kann. Ein Klick lohnt sich immer!



WhatsApp (gemeinsam mit dem Landessportbund NRW)
<http://go.lsb.nrw/whatsapp>



Facebook
<https://www.facebook.com/SportjugendNRW/>



Instagram
<https://www.instagram.com/sportjugendnrw/>



Twitter (gemeinsam mit dem Landessportbund NRW)
https://twitter.com/lsb_nrw



YouTube (gemeinsam mit dem Landessportbund NRW)
<https://www.youtube.com/user/Landessportbund>

Kontakt zur Sportjugend NRW

Postanschrift

Sportjugend im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Freiwilligendienste im Sport
Postfach 10 15 06
47015 Duisburg

Straßenanschrift

Sportjugend im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Freiwilligendienste im Sport
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg

Sie erreichen die Gruppe Freiwilligendienste der Sportjugend NRW in der Regel montags bis donnerstags von 08:00 bis 17:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 15:00 Uhr unter:

Tel. 0203 7381-883
Fax 0203 7381-3874
E-Mail: FD@lsb.nrw

Sportjugend Nordrhein-Westfalen

Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg

Tel. 0203 7381-0

Fax 0203 7381-616

E-Mail: Sportjugend@lsb.nrw

www.sportjugend.nrw